Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 49 (1951)

Artikel: Die Schlacht und das Schlachtfeld am Morgarten
Autor: Amgwerd, Carl
Kapitel: III: Name und Lage der Oertlichkeiten
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-162091

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

III. Name und Lage der Oertlichkeiten

1. Die Hoheitsgrenzen zwischen Schwyz und Zug

Die erste schriftlich abgefaßte genauere Bestimmung über den Verlauf der Hoheitsgrenze zwischen Schwyz und Zug von Hauptsee bis zur Biber erfolgte durch einen Schiedsspruch der Schiedsrichter Hans Zick, alt Sekelmeister in Uri, und Jost Kuchli, Landammann in Glarus, mit alt Schultheiß Jacob Bramberg in Luzern als Obmann, der am Dienstag nach St. Gallentag, am 20. Oktober des Jahres 1506, am Sattel verkündet wurde (Urkunde 1). Als Schreiber waltete Meister Heinrich von Aliken, Stadtschreiber in Luzern. Die beidseitigen Spruchbriefe liegen in den Kantonsarchiven Schwyz und Zug.[1]

Durch diesen offenbar einhelligen Schiedsspruch wurde die streitige Kantonsgrenze vom Marchstein im Acher zu Hauptsee auf der Nordseite des Morgartenstockes bis zur Biber von Marchpunkt zu Marchpunkt festgelegt und folgendermaßen beschrieben: Von einem großen Stein im Tale von Aegeri daselbst zu Hauptsee, der von beiden Seiten als Marche anerkannt worden war und in den spätern Marchungen wiederholt als Schwyzerstein und in der Enge bezeichnet wird, geht die Marche an einen Stein, der ob der Straße in einem Acher liegt und über welchen ein Fußweg oben hindurchgeht (heute ungefähr Mst. 26 der Kantonsmarch). Von hier weg geht die March ob den Gütern und der Weide an eine Fluh an der Wart hinauf und von da gerade hinaus an eine Fluh mit zwei Tannen darauf und sodann ob den Gütern und unter dem Holz hinauf an eine Egg genannt Finsternegg (Mst. 28). Von dieser Egg geht sie der Gredi nach hinauf an einen Stein auf einer Egg; ist am Morgarten zunächst unter dem Wald (Mst. 29) und von da an eine Tanne bei der Plegi oben am Morgarten und sodann an eine weitere Tanne, auch am Morgarten, unter dem Weidhag. Von hier an folgt sie offenbar dem Weidhag und der Eigentumsgrenze zwischen der schwyzerischen und aegerer Allmeinde, wie heute, verschiedenen Tannen nach bis zu einer jungen und alten Tanne ob der Wohnhütte und ob einer Runse gegen die Altmatt hinunter (heute Mst. 34) und von da der Runse nach hinunter am Nesseli entlang an die Biber (heute Mst. 36).

Gemäß dem Wortlaut des Schiedsspruches wurden schon damals Kundschaften durch Leute einvernommen und Rödel und Briefe geprüft und mehr denn einmal die Marchen besichtigt. Als Rodel dürfte wohl auch das Aegerihofrecht zu Rate gezogen worden sein.

Interessant ist die Schlußbestimmung dieses Marchbriefes mit der ausdrücklichen Feststellung, daß die Schwyzer „vor vil jarn von eim genannt Elliner von Aegre ein weid erkouft habend und jetzmalen ein holtz da ist und genempt wird der von Schwitz ban, das die selben unser lieben Eydgnossen von Schwitz das selbig holtz ferner mögend bannen, das in schutz und schirm halten, mit strafen und anderm, das bruchen nutzen und niessen, holtz, grund und boden, wunn und weid, wie inen gliept und eben ist, als ander ir eygen pänn und guot". Den „von Schwyz Ban", auch Schwitzerbann, Stockbann, Schwitterbann Morgartenstock findet man vorher, und besonders nachher, in den Anstößereien der Güter Fistern, Dächmen, Althaus-Hessenen und der Morgartenweide.[2] Es ist dies also unzweifelhaft der heutige Finsternbann der Oberallmeind Schwyz auf der Nordwestseite des Morgartens. Diese ausdrückliche Erwähnung ist offenbar auf Verlangen der Schwyzer erfolgt, weil der Wald, wie spätere Klagen zeigen, häufigem Frevel der Hauptseer ausgesetzt war.

Die unbestimmte Fassung des Aegerihofrechtes: „Ussert der Engi in die Biber", das Interesse der Schwyzer an obigem Landeswehribann, der sowohl den Seitenschutz für die Letzimauer gen Hauptsee, als auch derjenigen am Rotenturm zu übernehmen hatte, aber auch der fast zusammenhängende Besitz von Schwyzern im obern Hauptsee (Wart und Wildi des Uly Kochli, Fistern und Aegeri-Morgarten des Andreas oder Uly Lander) mögen zu dieser Kompromißlösung und der nicht gerade natürlichen und übersichtlichen Grenzziehung Anlaß gegeben haben.

Im Jahre 1506 war man beim Acher, bzw. in der Enge, stehen geblieben, da weiterhin gegen Westen keine Uneinigkeit bestand, indem dort, wie die spätern Zeugenaussagen und das Verhandlungsprotokoll erweisen, um 1475 herum mit Aegeri (um das beidseitige Eigentum) eine Abmarchung stattgefunden hatte. Ungefähr nach 1512 entstanden aber auch dort Uneinigkeiten, indem die Schwyzer nach dem Feldzug nach Lauis eine allgemeine Landessteuer ausschrieben und dabei auch von dem Landammann Caspar Iten von Unterägeri (1515 bei Marignano gefallen), von seinem Weidgang Ramenegg auf der Schwyzer Allmeinde eine Steuer von einem Gulden forderten.[3] Auf Weisung des Rates von Zug verweigerte dieser die Zahlung. Die Angelegenheit verzog sich aber bis 1518. In diesem Jahre amtete nach den eidgenössi-

schen Bünden ein Schiedsgericht von je zwei Schiedsrichtern oder Zugsatzten von Schwyz, nämlich Hans Werni Püri und Heinrich Lilli, beide des Rats, sowie Caspar Schell, Seckelmeister, und Cunrad Bachmann, ebenfals des Rats in Zug, und Ulrich Anadachers, derzit Landammann zu Underwalden nid dem Kernwald als Obmann. Als Schreiber amtete wiederum Meister Heinrich von Aliken, Stadtschreiber in Luzern. Die Verhandlungen wurden am Freitag nach Sant Annatag im Juli 1518 in Sattel durch die fünf Schiedsrichter und im Beisein von beidseitigen Vertretern und von Vermittlern von Luzern und Uri begonnen und am Montag nach Sant Martinstag in Arth durch Verhöre der beidseitigen je 23 Zeugen und in weitern Verhandlungen fortgesetzt. Der Spruch der vier uneinigen Schiedsrichter erfolgte nach Montag vor Sant Thomas in Luzern und die endliche Entscheidung des Obmanns und die Fertigung des Spruchbriefes am 19. Mai 1519 in Luzern. Der Entscheid des Obmanns fiel zugunsten des Anspruches von Zug, und die Hoheitsgrenze von der Enge über den Roßberg wurde daher nicht nach der Eigentumsgrenze über Ramenegg, sondern über den Roßberg, den Keiserstock und über den Trombach in die Engi gezogen. Der sonst in Schwyz, Uri, Zug und Glarus allgemein geltende Grundsatz, daß die Allmeinde auch für die Hoheitsgerichte maßgebend sei, scheint für den Landammann aus Nidwalden mit dessen schon längere Zeit in Gemeinden und Nachbarschaften aufgelösten Allmeindbesitz wenig Verständnis gefunden zu haben.

Die beiden Spruchbriefe sind in den Kantonsarchiven Schwyz und Zug erhalten. Ferner ist ein von Heinrich von Alikon geschriebenes Verhandlungsprotokoll mit den ausführlichen Zeugenaussagen im Staatsarchiv Luzern und seit 1943 eine photographische Reproduktion desselben im Kantonsarchiv Schwyz vorhanden.

Obwohl diese Schiedsgerichtsverhandlungen mit der Morgartenschlacht direkt weniger Beziehungen haben, geben sie doch manche interessante Details über die damaligen Orts- und Namensverhältnisse.

Zuerst eröffneten die Schwyzer ihr Begehren oder ihre Anzöig:[4] „Den Schwiterstein am Acher, und denn den eigenen güttern, der almeind und dem hag nach biß an die zwei stöck, by dem gedemly, da die zwey krütz stand, an denselben beden stöcken, und dann dem hag nach ob ir eigenen güttern biß unden an Rameneggks weid, und dahin bis an die runsen, die runsen uf zwüschen beden weiden biß an die runsen, so in das Hültal gat, dannethin die selben runsen nider, von einem stock an dem andern, dero ob zwentzig sind bezeichnet biß in den Hüribach, den Hüribach

uf und über biß an dz brünnli da der hag gestanden ist, den man noch gsehn hat, und von dem brünnli grichtigs uf an den Tierli stock, da man noch etlich grotzen findt, die in den hag gefelt sindt, und von dem Tierli stock uf über die Leiter fluo uß und under der Leiter fluo uß, under Langen matt, und da hin uß dem hag nach, und den zeichnen die man noch findt, bis unden an Tristel, und dadurch an die fluo, da dannen unden uß an den Roßberg als an den hag. Vermeinend die ob gemelten unser lieben Eidgnossen von Schwyz, was in denen obgeschribnen marchen ligge, es sye holtz veld weiden und weid geng, hoch und nider gricht, sölte das ire sin, in ir landtmarch ligge, habend ouch das jewelten also ingehept, genutzt und genossen, begerend ouch also rechtlich erkennt werde, sy darby mit recht zu beliben lassen."

Hingegen haben die Vertreter von Zug ihr Begehren anzöigt und in glegt:[5] „Des aller ersten an zu folgen an den marchen wie si mit denen von Art hievor gemarchet habent, des jeder vil brief und sigel darumb hab, des auch ein andern gichtig und gestendig sient. Von söllicher march unde har, uf das nider Benkli, und vom nidern Benkli uf das ober Benkli, und da dannen yemer mer den marchen nach hinuf biß an dero von Schwitz allmend und da dannen an der von Aegre march, wie man von alter har kommen ist, und yerem rodel nach, so da wiset in Gnippen, und uß Gnippen über den Roßberg hin, in Keiserstock in Trumbach an den großen stein, da die zwey nüwen Crütz stand, den selben crützen nach wie und was die zeigend, und von den nüwen crützen hin über in die Engy, da man uf dem vordren under gang bliben ist, alles nach lut und sag des rodels, den sy auch in gleit, und begert habend zu verhören. Vermeinend also, das dis ir landt march sye und was darinnen den iren von Egry zuo ghöri, habend auch dz genutzet und genossen, witer dann menschen dächtnis, begerend ouch söllichs inen mit rechtlichem spruch zu vestnen."

Daß man beim frühern Untergang beim Schwyzerstein am Acher stehen geblieben sei, bestätigte ausdrücklich der erste schwyzerische Zeuge, Hans Stapfer.

Wie aus dieser Vernehmlassung der Zuger zu ersehen ist, beanspruchten diese anfänglich nicht nur das Hoheitsrecht, sondern auch das Eigentum über das streitige Areal. Erst nach den Zeugenverhören und wahrscheinlich nach weitern Erkundigungen entschieden sich die zwei Schiedsrichter von Zug anläßlich der dritten Zusammenkunft nach dem Montag vor Sant Thomastag in Luzern auf Aufforderung des Obmanns gegenüber dem Schiedsspruch der Schwyzer zum folgenden Spruch:[6] „Des ersten der landmarch halb, die wil unser Eidgnossen von Zug rodel hiervor gegen denen von

Zürich, und von Schwitz ouch im recht gelegen, und dem selben gloupt, das ouch in disem span, der landmarch halb gloupt werden sölle, und wie der selb wisdt, von marchen zu marchen bekenen sie zuo recht, das es da by bliben sölle. Antreffend den weidgang an Schorren und am stafel, sölle ouch dar by bliben, und in dem Hürental, da dann hievor mit denen von egry gemarchet und beschlagen sin sol umb den weidgang, das lassen sie ouch wie das bezeichnet und uss gemarchet ist dar by bliben."

Der eben erwähnte Eigentumsanspruch der Schwyzer entspricht noch ziemlich genau den heutigen Eigentumsverhältnissen in dieser Gegend und ist meist durch die leichtere Zugänglichkeit für die Weide bestimmt.

Ueber den Rodel, den die Zuger ins Recht eingelegt hatten, nämlich des „hoffs Egri und Wil rodel", von dem sie vorher behauptet hatten, daß er mehr denn 80 Jahre alt sei, verlangten sie vor dem Beginn des Zeugenverhörs der 23 zugerischen Zeugen, dieser sei auch zu hören mit dem Wortlaut eines Artikels desselben: „Es hett ouch unser herr von Oesterrich Dwing und benn, und facht der Dwing und bann an im Gnippen, und uß Gnippen über den Roßberg hin, in Keiserstock und uß dem Keiser stock in den Trompach und ussert dem Trombbach in Engi und ussert der Engi in die Biber, und die Biber nider, zu dem Fulen stein zuo Stern egg, und denn yemer mer die Honegg hin, und was schneeleite har treit, das hört auch har, und hat unser herr von Oesterrich dwing und benn und alle gericht dar über."[7]

Wegen diesem Rodel des Aegerihofrechtes antworteten dann die Vertreter von Schwyz, nachdem sie auf das wiederholte Begehren von Zug auf Vorlage eines gleichen Rodels erklärt, sie hätten keinen solchen: „Des rodels halb, der selb rodel sye alt und wüsse niemant woher der lange oder wer den geschrieben habe, dann der glichen siendt noch vil in der Eidgnossenschaft, die von der herschaft har langent, und wo man denen glouben sölte geben, wurde uns Eydgnossen an vil orten zuo schwer werden, dar durch sy sölichen rodel kraftlos und inen unschädlich achtend."[8]

In diesen Verhandlungen wurde von Zug wohlweislich verschwiegen, daß die Zuger und Aegerer selbst diesen Hoheitsanspruch des Aegerihofrechtes bei einem einhelligen Schiedsspruch um die Alp Frutten, der heutigen Roßbergalpe der Stadtgemeinde Zug, durchbrochen haben. Bei einem Schiedsspruch vom Jahre 1491 durch vier Schiedsrichter, nämlich den Ammann Johann Iten, genannt Bogenmatter, Heinrich Hasler, beide wohnhaft in Aegeri, und dem Aegerer alt Ammann Hans Spiller, sowie Hans Seiler des Rats, letztere beide wohnhaft in Zug, wurde festgestellt, daß

diese Alp Zug gehöre, weil durch Kundschaften erwiesen wurde, daß die Zuger diese Alp schon 100 Jahre zuvor genutzt hätten. Ammann Johann Iten wurde dann 1492 das Bürgerrecht der Stadt Zug geschenkt. Diese Alp ist heute noch eine Exklave des Stadtterritoriums von Zug.[9]

Ueber den Weidgang Ramenegg, den nördlichsten Teil des schwyzerischen Allmeindbesitzes am Roßberg, meldeten die schwyzerischen Zeugen, daß dieser Weidgang, wie es scheint nur als Staffel oder Stall, bzw. als Weiderecht, ohne Grund und Boden und Holz, vom Lande Schwyz der Kirche Sattel geschenkt und von dieser weiter verkauft wurde, wodurch ein Zins von 3 Gulden auf dem Weidgang verblieben sei. Als Ulrich Kochli in der Wart ungefähr um 1470 herum den Weidgang an den alten Ammann Iten verkauft habe, soll der letztere diesen Zins nicht übernehmen haben wollen. Kochli habe daher denselben auf seine Liegenschaft Schmidenbühl oder Wirzenbühl verlegt und darauf habe der Ammann Iten den Kauf ausbezahlt. Letzterm sei beim Kaufe von Kochli aufgetragen worden, gemäß Vorschrift für auswärtige Käufer, den Kauf in den drei Kirchhören auskünden und von der Behörde genehmigen zu lassen, was auch geschehen sei.[10] Wann nun dieser Weidgang wiederum in das Eigentum der Schwyzerallmeinde, heute Genossame Sattel, gekommen ist, bleibt unbekannt.

Nach dem Schiedsspruch von 1519, der nur bestimmt, daß der Zuger Anspruch berechtigt sei, scheint die zugesprochene Hoheitsgrenze einige Zeit nicht weiter vermarcht worden zu sein. Nach einer im Kantonsarchiv Zug vorhandenen Kopie — die Originalurkunde ist nicht bekannt — wurde sodann im Jahre 1527 infolge Mißhelligkeiten durch beiderseitig bestellte Kommissionen die Marchlinie zwischen Acher und Trombachweide mit Steinen versichert. Es heißt da: „Uf der Wart in der Straß da stand ein Marchstein mit einem Schwitzerschild und Zugerschilt, und von dannenhin under der straß in des Röuders matten litt ein großer Stein, mit einem Crütz bezeichnet, nempt man den Schwitzerstein, — und dannenhin für sich in den boden stad ein buochen und ein dannen mit Chrützen bezeichnet, darby stad ein Marchstein mit einem Schwytzerschilt und Zugerschilt; und darnach fürsich die Richtung über den Trombach in ein Tüöllen by einem öpfelbaum stad ein Marchstein; und von demselben Marchstein die richty fürsich biß zuo dem holtz, da stad aber ein Marchstein mit einem Schwytzerschilt und Zugerschilt; — und darnach fürsich die richty durch das holtz uf, uf alle höchy und uf den Keiserstock uf alle höche, und also uf der Höche, dem grad nach uf den Roßberg und über den Roßberg dannenhin in Genippen untz an die March, da unser

herren und guoten Fründ von Art und von Zug an einander stoßent, nach lut und sag desselbigen Urtel Briefs." etc. (Titel des Briefes: Copia: Undergang zwüschent Schwytz und Zug, by dem Schwytzerstein und daselbsum. Ao. 1527.)

Die Steine dürften hier vor Abfassung des Briefes durch die bestellte Kommission gesetzt worden sein, da sonst keine Mißhelligkeit zu schlichten gewesen wäre. Nach der Kopie ist der Brief uf Mittwoch nach St. Ulrichstag 1527 ausgestellt und mit den beidseitigen Siegeln versehen worden.

In diesem Marchbrief erscheint der Schwyzerstein zum letztenmal in der Marchlinie. Im nächsten der noch vorhandenen Marchbriefe vom 27. Juni 1652, der aber Zwischenmarchungen mit Ersatzsteinen anruft und von der Trombachweid bis zur Finsternegg sich erstreckt, ist vom Schwyzerstein nicht mehr die Rede und ebensowenig vom Marchpunkt unter der Fluh in der Wartweide von 1506. Die Marchlinie scheint hier inzwischen im beidseitigen Einvernehmen gerade gezogen worden zu sein. Von einem Stein mit der Jahrzahl 1527 (heute Mst. 24) geht die March nidsich in ein Hanfland an den Schornen an einen Marchstein, mit Jahrzahl und beiden Schilten bezeichnet, von da an einen Marchstein an der Landstraße im Acher genannt, mit der Jahrzahl 1554, von da „gegen Uffgang enzwerch anhin" an einen Marchstein bei einer gestumpten Buche in der Wartmatte unter dem Hag und der Jahrzahl 1619 (heute Mst. 27) und von da in Pauli Bässmers Matten, genannt Fistern auf der Egg, an einen Stein mit der Jahrzahl 1618, wo die Marchung beendet wurde, da von dort kein Streit mehr bestand.

Nach mehrfachen Zwischenmarchungen wurde 1826 die ganze Hoheitsmarche zwischen Schwyz und Zug neuerdings begangen und die Marchsteine vom Rufiberg an, nachdem der Rufibach bis dorthin die Grenze gebildet, über den Roßberg, den Morgarten, der Biber und der Hohen Rhonen nach, einheitlich und fortlaufend numeriert. 1865 wurden zwei Zwischenmarchen unterhalb der Schornen zu beiden Seiten der neuen Kantonsstraße gestellt und mit den Nummern 25a und 26a versehen. Im September 1885 wurden sodann ebenfalls noch auf der langen unübersichtlichen Marchstrecke unter dem Finsternwalde durch, zwischen Mst. 28 und 29, Zwischenmarchen mit den Nummern 28a und 28b in je ca. 400 Meter Abstand eingeschaltet.

Verweise:

[1] Im Zeugenprotokoll von 1518 waren nach dem ersten schwyz. Zeugen, Hans Stapfer, damals Vertreter von Schwyz, der alt Ammann Dietrich, die beiden alten Werner und Uli Im ober Stock und Werni Güpfer, von Zug Ammann Iten, alt Ammann Maltzach und Vogt Hasler, welch letzterer selbst die Kreuze machte.

[2] Nach den mir bekannten Urkunden ergibt sich hier folgend. Anstoß:
Finstern: 1478 Schwizerbann, Gült g. Josen Kiel von Zürich, veröffentlicht durch A. Weber in den Zuger Nachrichten 1905 (s. Z. N. Bl. 1906, S. 22 und 1911, S. 25 und 44).
1538 Der von Schwitz Holz genempt Morgartenstock (s. Z. N. Bl. 1911, S. 25 und 60).
1598 Der von Schwitz Allmeind und Wald (s. Z. N. Bl. 11, S. 25 u. 60).
Wart: 1674 An Finstern Wald, Aeg. Hypothb. I, S. 76 (s. Z. N. Bl. 1911, S. 25).
Dächmen: 1629 Morgartenstock (canzellierte Gült).
1707 Morgartenstock.
Althaus-Weid und -Wald: 1549 stoßt an den Schwyttern ban (Eins. Urbar von 1549 im Stiftsarchiv).
1616 stoßt an deren von Schwytz Stockwald. Eins. Urbar im Zurlauben-Archiv in Aarau (s. Z. N. Bl. 1906, S. 21).
1649 stoßt an deren von Schwitz Baan (Eins. Urbar im Stiftsarchiv).
Weide Aegeri-Morgarten: 1616 Schwytterbann Morgartenstock, Eins. Urbar im Zurlaubenarchiv in Aarau (s. Z. N. Bl. 1911, S. 60).
1649 Schwitzerbann genannt Morgartenstock (Eins. Urbar im Stiftsarchiv).
[3] Verhandlungsprotokoll, V. Rede von Zug und VI. Rede von Schwyz, p. 62a des Verhandlungsprotokolls.
[4] Dito, I. Rede der Schwyzer, p. 60a.
[5] I. Widerrede der Zuger, p. 60b.
[6] Schluß des Schiedsspruchbriefes.
[7] Das Aegeri-Hofrecht ist in ext. abgedruckt in W. Sidler, 1910, S. 40, der Excurse. Ein im Stadtarchiv Zug liegendes Exemplar trägt nach A. Weber im Gfd. 1907 die Jahreszahl 1407; die Zusammenstellung der Rechte dürfte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erfolgt sein, „ee wir eidtgnossen wurdent" (s. Urkunde VIII 5 hinten).
[8] Schiedsspruch, I. Rede der Schwyzer in Arth.
[9] S. A. Letter, „Beiträge zur Geschichte des Aegeri-Tales", 1910, S. 297.
[10] Zeugenprotokoll: Schw. Zeugen 12 und 13, Caspar Ab Yberg und Hans Schuler (p. 65a), 7. Hans Kündig, sowie 19. und 20. Claus Nußbaumer und Christen Oester (p. 66a).

2. Aegeri und Hauptsee

Der Hauptort der Talschaft Aegeri war mit seiner Mutterkirche Aegeri das heutige Oberägeri. Die Talschaft zerfiel von altersher in 4 Rotten oder Viertel, nämlich die Dorfer-, die Mittlestdorfer-, die Hauptseer- (Hasler-) und die Wilerrott.[1] Letztere bildete die Gegend um Wilägeri, das heutige Unterägeri, mit den sog. Höfen am Hüribach. Unterägeri machte sich erst 1714 kirchlich und 1815 auch politisch von Oberägeri unabhängig. Die ursprünglich für beide Teile gemeinsame Allmeinde wurde schon früher ziemlich getrennt benutzt und verwaltet. Auf beiden Allmeindkorporationen sind noch die fünf Familiengeschlechter der Heinrich, Henggeler, Heß, Iten und Merz zugberechtigt.

Der Name Hauptsee für das am obern Ende des Aegerisees, d. h. am Kopf oder Haupt desselben liegende Gelände, umfaßt hauptsächlich auch das Tal oder das Sumpfgelände

am Südende des Sees, aber auch die beiden Talseiten, selbst über die Zugergrenze in das Gebiet von Schwyz hinein. So werden z. B. die beiden Liegenschaften „Eigen", Grdb. Nr. 228 und 229 des Grundbuches der Gemeinde Sattel, als in Hauptsee am Morgarten gelegen bezeichnet. Auch die Schornenallmeinde von Sattel wird durchaus zu Hauptsee gerechnet. Vollständig unrichtig ist daher die Behauptung von H. Herzog im Interesse seiner Hypothese von der Letzi in der Schranken, daß sich der Name Hauptsee nicht soweit hinauf erstrecke. Im Marchstreit von 1506 wird der Stein im Acher ausdrücklich als zu Hauptsee liegend erwähnt.

Daß auch die Muren zen Hoptsee wirklich zu Hauptsee gerechnet wurden, geht aus dem Aegerihofrecht in dessen Art. VII über die Straßen hervor, in welchem es heißt: „Aber sindt wir harkhomen, daß wier ein offen Straß sollent haben von der müly ze Wil. Und sol viertzechen schuoch wyt sin untzit zu houptse an das tor." Dieses Tor zu Hauptsee, angebaut an den heute noch stehenden Letziturm, beglaubigt und auf verschiedenen ältern Bildern noch zu sehen, wurde beim Bau der neuen Straße 1850/51 abgebrochen.

Die ehemalige Hauptseer Rotte erstreckte sich vom Nashof auf der Westseite des Sees bis Zwischenbäch auf der Ostseite desselben hinunter, aber auch auf die Ostseite über das Gebirge hinüber, über die Aegerimorgartenweide und das Tändli bis auf St. Jost hinauf.

Der Umfang der Aegeri-Talschaft wird in einem Artikel des Aegerihofrechtes, der über Twing und Benn handelt und in welchem die Herrschaft Habsburg ihre Hoheitsansprüche anmeldet, festgelegt. (S. III/5 und Urkunde VIII/5.)

Die älteste urkundlich bekannte Kircheneinweihung fand in Oberägeri 1226 zu Ehren der beiden Apostelfürsten statt; die Einweihungsurkunde, früher beglaubigt, soll seit ca. 100 Jahren abhanden gekommen sein. Doch soll dort schon früher eine kleinere Kirche gestanden haben, von der später noch Fundamente gefunden wurden.[2] Seither haben noch verschiedene Vergrößerungen und Neubauten der Hauptkirche stattgefunden. Die Kollatur und den Kirchensatz hatte das Stift Einsiedeln. Dieselben wurden 1666 bis 1678 zugunsten der Gemeinde abgelöst.

Für Wilen oder Wilaegeri, das heutige Unterägeri, erscheint 1480 in einer Urkunde des konstanzischen Diözesanarchives in Freiburg i. Br. eine „Capella omnium apostolorum in Wilegre prope Zug". 1511 wurde daselbst eine neue Kapelle eingeweiht,[3] 1721 eine Pfarrkirche.[4]

Auf eine für Hauptsee in Aussicht genommene Kapelle deutet die Stelle im Einsiedlerurbar von 1427 hin, die meldet:

„Haselmatt stoßt an die Widmen.“ Die Kapelle daselbst wurde nach einem im Pfarrarchiv Oberägeri aufbewahrten Weihebrief vom 10. Juni 1493 durch den Generalvikar von Konstanz eingeweiht und dabei als „Capella reaedificata in Haselmatt“ bezeichnet. Von einer neuen Einweihung meldet das Pergament-Jahrzeitbuch von Oberägeri: „Anno D. 1578 Capella in Haselmatt consecrata est.“ Erst beim vierten Kirchenbau, 1742, wurde diese Kapelle dem St. Vitus geweiht.[5] Sie ist daher weder als Schlachtkapelle, noch irgendwie als am Morgarten gelegen bezeichnet worden, wie J. Hürlimann annehmen möchte.

Nach dem bereits genannten Aegerihofrecht war Aegeri der Fraumünsterabtei St. Felix und St. Regula in Zürich eigen, nicht aber der Herrschaft Habsburg, welche nur die Vogtei über jene Abtei und Aegeri besaß. Dafür wurde der Aebtissin jährlich 30 Roten gegeben, wofür aber Zollfreiheit für alle Käufe bestund, welche in der Stadt Zürich gemacht wurden.

Dieser Besitz des Fraumünsters mag schon von der Schenkung König Ludwig des Deutschen vom 21. Juli 853 in Regensburg herrühren, der damals den kaiserlichen Hof in Turegum dem genannten Stift, bzw. seiner Tochter Hildegard schenkte, welche dort Aebtissin war. Die Schenkung umfaßte auch alle Zubehörde dieses Reichshofes, worunter speziell auch der kleine Gau Uri (pagellum Uronia) genannt wurde.[6] Da Aegeri nach dem gleichen Hofrecht freie Zugsgenossenschaft mit Cham, Zug und Arth hatte, dürften die dortigen Höfe und Dörfer auch in der gleichen Schenkung inbegriffen gewesen sein.

Die Eigenleute des Fraumünsters genossen, wie aus den näher bekannten Verhältnissen in Uri sichtbar ist, ziemliche Freiheiten. Dagegen scheinen allmählich auch Güter in andere Hände, besonders deren Reichsvögte, übergegangen zu sein, wie Verpfändungen der Habsburger daselbst zeigen.

Bei der Schenkung hatte König Ludwig die Abtei gleichzeitig auch von der Gerichtsbarkeit der Gaugrafen ausgenommen und einem Reichsvogt unterstellt. Solche Reichsvögte waren in späterer Zeit die Grafen von Lenzburg der Badener Linie, die 1172 ausstarb, worauf die Herzoge von Zähringen damit belehnt wurden. Nach dem Aussterben derselben mit Herzog Berchtold V. kam diese Vogtei z. T. an die Grafen von Kiburg. Von Graf Eberhard von Habsburg-Lauffenburg, dem Gemahl der Erbtochter Anna des jüngsten Grafen Hartmann von Kiburg, kaufte Graf Rudolf von der ältern Linie der Habsburger 1273, wenige Monate vor seiner Königswahl, um 14,000 Mark Silbers alle Besitzungen Kiburgs im Aargau, Kastelen und den Hof zu Rinach sowie Zug und Arth nebst

verschiedenen Eigengütern und Vogteirechten auch in den Waldstätten der Lauffenburgerlinie selbst.[7] Aegeri wird in diesem Kaufe nicht speziell erwähnt, wohl aber in einer Verpfändung vom Jahre 1278 um 10,000 Mark, bei welcher neben andern Gütern und Rechtsamen die Vogtei von Beromünster, Zug, das Tal Hasle (ob Aegeri?), das Tal in Swits mit den Höfen von Kiburg und Frohburg, der Hof zu Arth, der ganze Aargau etc. verpfändet werden.[8] Da die letztere Verpfändung durch Todesfall unwirksam wurde, kam Aegeri durch den genannten Kauf unter die Vogtherrschaft der Söhne König Rudolfs.

Wann das Fraumünster in Zürich um seine Güter in Aegeri gekommen ist, bleibt unbekannt. Doch haben schon frühzeitig andere Klöster im Aegeritale Besitzungen erworben, so St. Blasien, Kappel, Engelberg und andere. Im Laufe der Zeit wurde besonders das Benediktinerstift in Einsiedeln zum größten Grundbesitzer im Aegeritale, aber auch in Neuheim und Menzingen. Da nach dem kanonischen Recht das Zinsnehmen für Gelddarleihen verboten war, suchte man sich durch Kauf von Grundeigentum und Grundrechten und Belehnung derselben gegen jährliche Abgaben nach damaliger Uebung in den Genuß von dauernden Einkünften zu setzen. Während nun im ältesten Einsiedler Urbar von ca. 1222 in Agareia nur 162 Rötel (pisces rufi) als Einkünfte verzeichnet sind, beansprucht dasjenige von 1331 für Neuheim-Aegeri zusammen auch schon 19 Pfund Pfennige und 8 Schilling an Einkünften. Dabei wird auch das „Gut ze hoptse, das man nennet an heretzrüti, das Ulr. des Haslers war, das gilts 1 lb. phen", erwähnt. Seit diesem Urbar von 1331 hatte sich der Besitzstand des Stiftes bis zum Urbar von 1427, dem dritten, ungemein vermehrt. Es kann vermutet werden, daß die im Einsiedler Urbar von 1222 zahlreich ausgewiesenen Einkünfte im Tale von Schwyz, welche offenbar während des Marchenstreites notleidend geworden waren, nach dem Friedensschlusse von 1350 abgelöst wurden und nun z. T. hier Verwendung fanden. Bei den Urbarien von 1549 und 1649 fand eine weitere Vermehrung des Einsiedler Gutsbesitzes statt. Daneben erfolgten aber offenbar auch wieder Verkäufe, Ablöse und Abtausche, letztere besonders für kleinere Pertinenzen zu größern Gütern; auch Zinsverlegungen müssen vorgekommen sein. Die Kalchtarrenweide, das heutige Schranken, ist in der am 24. März 1400 errichteten Gült der Hedwig Berin und ihres Ehemannes Ulrich Merkli von Oia gegen Jost Jakob Landammann zu Schwyz als Gotteshausgut bezeichnet und gesiegelt,[9] aber schon im Urbar von 1427 nicht mehr aufgeführt. Das gleiche gilt anscheinend von der Furtbachmatte, angrenzend an Schintlers Furtbach. Auch der

vielbesprochene Acker am Morgarten von 1427, als Pertinenz von größern Gütern in Wilägeri, wird weder 1549 noch 1649 mehr erwähnt.

Im letzten Urbar von 1649 treffen wir die meisten Güter in Hauptsee im Besitze des Klosters. Nur die obersten, an der Schwyzer Grenze, sind noch Eigengüter. Dagegen sind gegenüber 1427 und 1549 Giselmatt, Tschupplen, Aegeri Morgarten und die Tändliweid Stiftsgüter geworden, wenn auch unzinsbar.

Wegen verschiedenen Unannehmlichkeiten, wohl auch wegen Finanzschwierigkeiten, verkaufte Abt Gerold von Hohensax im Jahre 1464 die Gerechtsamen des Stiftes in Neuheim-Menzingen und in Aegeri um 3000 rheinische Gulden, ausgenommen den Kirchensatz und die Collatur in Oberägeri, ohne Rückkaufsrecht an Ammann, Rat und Bürger der Stadt Zug, an die Talleute zu Aegeri und die Bergleute im Amte Zug. Nachdem aber größere Teile der Gotteshausleute sich gegen den ohne ihre Einwilligung und entgegen frühern Zusicherungen erfolgten Verkauf an den Schirmvogt des Klosters nach Schwyz gewendet hatten und Schwyz sich derselben annahm, wurde der Handel an ein eidgenössisches Schiedsgericht gewiesen. Durch Spruch des Obmannes des uneinigen Schiedsgerichtes, des Luzerners Rudolf Schiffmann, wurde am 14. März 1468 der Verkauf als ungültig erklärt.[10] Der Widerspruch der Gotteshausleute, wie auch das Eingreifen der Schwyzer, letzteres ohnehin aus Sorge für die damaligen schlechten ökonomischen Verhältnisse des Stiftes, stützte sich wohl hauptsächlich auf die Besorgnis, daß das Amt Zug allmählich dadurch in ein Untertanenverhältnis zur Stadt, welche wahrscheinlich den größten Teil der Auskaufssumme hätte vorstrecken müssen, geraten werde, wie dies nicht lange vorher mit Hünenberg der Fall war. Die Gemeinschaft Hünenberg hatte sich nämlich 1414 aus eigenen Mitteln von den Herren von Hünenberg losgekauft und 1416 mit der Stadtgemeinde Zug als Schirmort ein Burgrecht abgeschlossen, war aber infolge innerer Uneinigkeiten allmählich in ein Untertanenverhältnis zur Stadt geraten.[11]

Was 1468 nicht geschehen konnte, eine Ablösung der grundherrlichen Rechte des Stiftes, erfolgte am 13. Januar 1679, indem damals Abt Augustin Reding und der Konvent von Einsiedeln einer ganzen Gemeinde Menzingen und den Gotteshausleuten zu Aegeri alle Rechte des Stiftes daselbst um die Summe von 8200 Gulden abtrat, ausgenommen Geld-, Grund- und Bodenzinse, welche ebenfalls ablösbar waren. Vorher schon, 1666 bis 1678, sind in Aegeri die Collatur und die Kirchenzehnten von der Gemeinde abgelöst worden. Was 1468 wohl nur mit Beihilfe der Stadt möglich war, konnten

die finanziell erstarkten Gemeinden 1679 aus eigenen Mitteln bestreiten.[12]

Sicher ist, daß schon seit älterer Zeit, wahrscheinlich schon vor der Morgartenschlacht, die Schwyzer im obersten Hauptseergebiet Allmeindland und Weide benutzten und eräufneten, und daß dort Schwyzer auch Privatgüter besaßen. Es werden dort alte Namen von Liegenschaften genannt, welche auf Personen hinweisen, die im Einsiedler Marchenstreit etc. vorkommen, so des Schintlers Furtbach, Wirzenbühl, Sitenfaden, Tschupplen, Finstern, Trechmannsmatte (Dächmen). Seit 1400 erscheinen urkundlich im Urbar von 1427 zahlreiche Flecklin aus Schwyz sowohl in Hauptsee, als selbst in Wilägeri, sodann die Merkli, dann die Kochli und Lander.

Auffallend ist der große Wechsel im Liegenschaftsbesitz überhaupt. Von den ältern Hauptseergeschlechtern der Elliner, der Ber, der Keller, der Hasler, der Türler und Rotenfluh, aber auch von den genannten Schwyzergeschlechtern war schon im Anfang des 17. Jahrhunderts niemand mehr vorhanden. Dagegen sind seit ca. 1400 die Meier, die Beßmer, die Iten, Müller und Nußbaumer nachgewiesen, die heute noch z. T. dort wohnen.

Verweise:

[1] Albert Letter, 1910, Ortsgeschichte des Aegeritales, S. 255.
[2] Dito, S. 6.
[3] Dito, S. 33.
[4] Dito, S. 64.
[5] Dito, S. 43/45.
[6] Urkunde im Staatsarchiv Zürich (Oe. Reg. 2, Schieß 12, Gfd. 8, 1852, S. 3, und Urkundenbuch Zürich I, 22: „Curtim nostrum turegum in ducatu Alamnico in pago durgauense cum omnibus adjacentiis vel aspicientiis ejus“ etc.
[7] Original im Hof- und Staatsarchiv Wien; Oe. Reg. 219; Sch. 1092.
[8] Urkunde unbekannt, s. Oe. Reg. 255, gedr. Gfd. 29, S. 355.
[9] Urkunde im Kantonsarchiv Schwyz, Gotteshausgüter, gesiegelt von Ulrich Holzach, Ammann des Abtes Ludwig von Thierstein.
[10] Siehe O. Ringholz, Geschichte des fürstlichen Gotteshauses Einsiedeln, S. 436/39, und A. Weber im Gfd. 62, 1907, S. 86 ff.
[11] S. Fr. C. Stadlin, Topographie und Geschichte des Kantons Zug, I. Bd., S. 100 ff. und S. 250.
[12] A. Weber in Gfd. 62, 1907, S. 96/97.

3. Sattel

Der Ortsnamen Sattel bedeutet an sich einen meist ziemlich flachen, breiten und wichtigern Paßübergang. So wird der Uebergang zwischen Willerzell-Rickental und Vordertal Sattelegg genannt; zwischen dem Lavanttal in Kärnten und dem Murtal in Steiermark ist der Obdachersattel be-

kannt. Auch für kleinere Einsattelungen einer Bergkette vor deren Absenkung treffen wir vielfach die Bezeichnung Sattel.

Im vorliegenden Fall bezeichnet ursprünglich und im eigentlichen Sinne die Ortsbezeichnung Sattel wohl die Paßebene zwischen den beiden Bergen Morgarten und Kaiserstock, welche den Uebergang vom Bachtale der Steineraa zum Aegeritale bildet. Es ist indessen nicht ausgeschlossen, daß sich anfangs die Bezeichnung „Sattel" auch nur auf die leichte Senkung des Bergrückens bezog, auf dem heute die Kirche steht und erst allmählich auch auf die ganze Paßebene ausgedehnt wurde, was verschiedene andere Benennungen, z. B. „die Muren zen Hoptsee", „obrint Seilegg", „Schlacht am Morgarten" etc. erklärlich machen würde. Nachdem dort auf der höchsten Nagelfluhrippe in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wahrscheinlich bald nach der Morgartenschlacht, im Zentrum des dortigen Gebietes eine kleine Kirche errichtet worden war, erhielt auch die weitere Umgebung, bzw. die Zugehörigkeit zu dieser Kirche den Namen Sattel. Nach einigen Chroniken soll diese Kirche teilweise aus der Schlachtbeute erbaut worden sein. Ueberdies sammelten die Umwohner fleißig Beiträge sowohl für die Kirche selbst, als besonders für die dortige Seelsorge. Man findet im a. Jahrzeitbuche daselbst, in Gülten des 14. und 15. Jahrhunderts und in andern Urkunden, wie die Bergleute oberhalb (obrint, obrunt oder oberthalb) Seilegg oder an der Oia (Eumatt) Beiträge erhielten oder Gelder für diese Zwecke angelegt haben. Die Kirche oder Kapelle selbst wurde bald am Sattel oder auf dem Sattel und etwa auch an der Oia [1] genannt. Als Seilegg wurde damals wie noch heute der Bergvorsprung oder die Egg des Roßberges ob der alten Landstraße gegenüber dem Zusammenlauf des Sagenbaches in die Steineraa bezeichnet.

Sattel gehörte von altersher zur Pfarrei Steinen, wo nach derem a. Jahrzeitbuch 1125 eine Kirche eingeweiht wurde, die aber wohl nicht die erste war. Die Kollatur gehörte dort zu drei Vierteln den Habsburgern und zu einem Viertel dem Stift Einsiedeln. Beide wurden im Laufe des 15. Jahrhunderts zugunsten des Landes Schwyz bzw. Steinen abgelöst.

Nachdem am 20. Jänner 1349 auf die Klage des Leutpriesters von Steinen, Jakob Gülling von Ysnach, vom Dekan und Kapitel in Luzern dem Priester Johannes von Basel verboten worden war, in Sattel kirchliche Funktionen auszuüben ohne Ermächtigung des zuständigen Leutpriesters von Steinen, [2] amtete nachher Heinrich Blinz als Plebanus in Sattel, der nach dem dortigen Jahrzeitbuch, Fol. 45, am 4. Mai 1352 starb. Im gleichen Jahrzeitbuch ist auf Fol. 81b vom

8. Herbstmonat eine Jahrzeit für die im Lande Schwyz im Jahre 1349 verstorbenen Wohltäter der Kirche verzeichnet. Nach einer Kopie einer datumlosen Urkunde,[3] welche vom Schreiber Andreas Wispel irrtümlicherweise auf die kirchliche Trennung von 1598 bezogen wurde, aber sich wahrscheinlich schon auf die Zeit um 1480, vielleicht auch vor 1350 bezieht, vergleichen sich die „Berger gemeinlich obnet Seilegg an dem Sattel" mit den Kilchern zu Steinen, daß sie ermächtigt werden, auf eigenen Kosten einen Priester zu halten, jedoch soll derselbe mit Erlaubnis des Pfarrers von Steinen nach kirchlichem Recht eingesetzt werden und sollen auch die Verpflichtungen der dortigen Kirchgenossen gegenüber der Mutterkirche Steinen in Bezug auf Zehnten, Kirchenopfer usw. aufrecht erhalten bleiben. Nach Kommissar Th. Faßbinds Religionsgeschichte begehrten die Kapellgenossen von Sattel im Jahre 1394 vom Vierwaldstätterkapitel in Luzern, von der Pfarrei Steinen losgetrennt zu werden. Diesem Verlangen sei denn auch vom Kapitel entsprochen worden. Hingegen blieb die bischöfliche Genehmigung damals aus, und erst 1598 wurde die Kaplanei Sattel durch Spruch und Brief des Bischofs von Konstanz zu einer selbständigen Pfarrei erhoben und ihre Grenze an die untere Seilegg verlegt. Später soll die Unterstützungspflicht für einen aufgefundenen fremden Armen an dieser Grenze Anlaß zu einem siebenjährigen Streit gegeben haben, nach welchem durch das Landgericht am 17. Juni 1665 die Grenze der Pfarrei Sattel noch weiter abwärts an den Gatter des Pilgerweges an der Riedmatt und am Pfaffenrist vorverlegt und von Sattel der Bau der Kapelle an der Boldern, oder beim Bildstock Ecce Homo, beschlossen worden sei.[4]

Danach erstreckten sich die Grenzen der Pfarrei Sattel von dort und von der Langmatt auf dem Kamme des Roßberges bis zum St. Niklausenbach auf der äußersten oder III. Altmatt auf mehr als 10 km Länge und vom Mostelhaus unterhalb dem Hochstuckli bis zur Grenze des Kantons Zug auf 4 km Breite. Die Altmatt war jedoch bis zum 18. Jahrhundert noch nicht dauernd bewohnt. 1620 wurde aber auch in Rotenturm eine Kaplanei und 1774 eine eigene Pfarrei errichtet. Die beidseitige Grenze geht von der Spillmettlen über die hintere Underi und die Turnern den halbierten Morgarten hinauf.

Schon vor der bischöflichen Genehmigung wurden die Seelsorger in Sattel gewöhnlich Leutpriester (Plebanus) oder Kirchherren genannt. Das alte Jahrzeitbuch von Sattel wurde von Landschreiber Andreas Wispel in Schwyz auf Bestellung einer namentlich genannten Kommission bis zum 11. Brachet des Jahres 1606 auf Grund einer ältern, nicht

mehr vorhandenen Vorlage neu geschrieben und von den spätern Pfarrherren bis ca. 1850 fortgesetzt.

Aus der Beschwerde vom 20. Jänner 1349 geht hervor, daß damals in Sattel bereits ein Friedhof bestand. In einer Ablaßurkunde von 1400 für die Kirche in Sattel wird ferner bemerkt, daß daselbst der Friedhof wieder hergestellt worden sei.[5] Da es sonst strenge verboten war, außerhalb der Pfarrkirche zu beerdigen, so kann angenommen werden, daß dort die bei Morgarten gefallenen Landsleute während dem Kirchenbann beerdigt worden seien.

Nachdem die Bezeichnung der Paßebene nach der Gründung der Kirche und Pfarrei sich allmählich auf das ganze dazu gehörende Gebiet verlagert hatte, trifft man immerhin noch gewisse Unterschiede in der Bezeichnung. Während das ganze Pfarreigebiet die ortsübliche Bezeichnung „in Sattel", die weitere Umgebung der Paßebene und diese selbst „am Sattel", für letztere ausnahmsweise auch „in Sattel" erhalten hat, wird die Bezeichnung „uff oder auf dem Sattel" nur auf das eigentliche Paßgebiet, also die flache Gegend von der Eumatt bis zur Schornen begrenzt.

Es ist daher festzustellen, daß beim Zug der Eidgenossen „uff den Sattel" bei Justinger und den spätern Chronisten es sich nur um die Paßebene, d. h. von der Gegend der Kirche Sattel bis zur heutigen Altstadt, dem frühern Scheffstetten und der Gegend oberhalb der Schornen und der Schnürlen handeln kann. Auch beim Berg Sattel geht es um die gleiche Gegend, wie auch für den Berg Morgarten in den Handschriften der Zürcherchronik, da die Paßebene von Sattel 50 bis 120 Meter ziemlich steil über dem Aufmarschgebiet der Oesterreicher bei der Wart und dem Fuße des Schornenbachtales sich erhebt.

Th. Faßbind bezeichnet die Lage der Kirche von Sattel in seiner Religionsgeschichte Tom. 2, Sattel: „Auf dem Grate, welcher der Sattelberg heißt". Diese Bezeichnung ist aber nicht ortsüblich, und noch weniger die Eintragung in den beiden Karten bei W. Sidler 1910, welche das Fluhband oberhalb der Kirche Sattel bis zum Brüschhaldenstöckli als Sattelberg bezeichnet. Die dortige Gegend hieß und heißt immer noch „auf der Fluh". Der „alte Jngli uff der Fluh" wird im a. Jahrzeitbuch zweimal mit seiner Stiftung an den Wendelstein und die Gloggen, d. h. für den Beginn des 15. Jahrhunderts vermerkt.

Auch J. Hürlimann hat im ZNBl, 1906, Seite 24, behauptet, daß die Lage, wo heute die Kirche und das Pfarrhaus Sattel so malerisch aufgebaut sei, in den alten Urkunden als „Seilegg" bezeichnet werde; der ganze Berg aber, mit seinen gebannten Wäldern (Stockern), seinen Kuppen und Alpweiden

heiße in den ältesten Urkunden „Sattelberg". Diese im Interesse seines Haselmatt-Morgartens aufgestellte Behauptung erscheint ohne irgendwelchen urkundlichen Hintergrund rein aus der Luft gegriffen und stellt sich auch vielen andern ortskundlichen Sprüngen des gleichen Autors würdig an die Seite.

Verweise:

[1] Urkunde vom 25. Juli 1388 über Hagegg in der Kirchenlade Sattel.
[2] Urkunde in der Pfarrlade Steinen, s. Gfd. VII, S. 182.
[3] Kopie in der Kirchenlade Steinen, s. W. Sidler, S. 7.
[4] S. Blaser Frz., Die Kirchhöri Steinen, 1930, S. 84.
[5] S. Mitteilungen des Hist. Vereins des Kantons Schwyz, Bd. 10, 1897, Aufsatz über die ältere Familiengeschichte der Reding von J. B. Kälin.

4. Das Gut oder der Hof Morgarten in Sattel—Rothenthurm

Am und auf dem Gipfel des Morgartenberges oder Morgartenstockes liegt in den Gemeindegebieten Sattel und Rothenthurm das Gut oder der Hof Morgarten, ein uraltes bewohntes Heimwesen.

Anläßlich der in den Jahren 1885/86 durchgeführten gesetzlichen Grundbuchbereinigung für diese Gegend wurde überall eine öffentliche Aufforderung zur Einlage der Grundpfandtitel erlassen und daraufhin von der Grundbuchbereinigungskommission in Gegenwart der Gläubiger und Schuldner sowie von Gemeindevertretern die Verschuldung untersucht und die Haftung auf den verschiedenen seiner Zeit verpfändeten Grundstücken festgestellt und im Grundbuch eingetragen. Auf Grund dieser Eintragung läßt sich heute der frühere Zusammenhang der verschiedenen Liegenschaften und Grundbuchnummern genau feststellen. Die Verschuldung beginnt jeweilen mit Z. 8 des Grundbuches.

Nach diesen Grundbucheintragungen sind im alten unverteilten Gute Morgarten bis zur Teilung in den Jahren ca. 1650 bzw. 1782 folgende Liegenschaften bzw. Grundbuchnummern von Sattel beteiligt gewesen:

Nr. 314, der „obere Morgarten", Nr. 315, ein Eigenwald, Nr. 316, ebenfalls ein Eigenwald, Nr. 313, der „untere Morgarten", und Nr. 31 Grdb. Rotenturm, der „Hintere Morgarten". Ueber den Bestand derselben macht das Grundbuch folgende Angaben:

Nr. 314, ein Heimwesen, „der obere Morgarten" genannt, als: ein Berg bebautes Land mit Wohnhaus und Stallung, sowie eine Senntenweid mit Melkstallung nebst Waldung, alles in einem Umfang.

Nr. 315, ein Eigenwald.
Nr. 316, ein Eigenwald.
Nr. 313, ein Heimwesen, „der untere Morgarten" genannt, als eine Matte bebautes Land mit Wohnhaus und Stall aneinander und ein weiterer Stall und eine Heimkuhweid, alles in einer March am Sattel gelegen.
Nr. 31, Gmde. Rotenturm, ein Heimwesen, als eine Matte bebautes Land mit Wohnhaus und Stall aneinander, „Riedtli" oder „hinterer Morgarten" genannt, in Biberegg-Rotenturm gelegen.

Nach den vorliegenden auf dem obern Morgarten haftenden und verzinslichen Pfandverschreibungen dürfte die ganze Morgartenliegenschaft von 1557 mit den genannten 5 Grundbuchnummern bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts unverteilt geblieben sein. 1650 erscheinen in der Gült Z. 13 zwei Brüder Schuler als Schuldner, in Z. 14, 1681 oder 1687, wieder nur einer derselben. In Z. 15 vom 5. August 1688 bzw. 10. November 1689 werden von Christian Schuler neben dem Haus und einer Sën oder Sënn Weid daher bereits 2 Matten verpfändet, welche alle sein Vater Niklaus Schuler um 14,000 Pfund (3500 Gl. oder 6150 Fr.) kurz zuvor gekauft hatte. Dann ist vor 1711 eine Abtrennung des untern und hintern Morgartens erfolgt, aber schon in der Gült Z. 16 vom 27. Christmonat 1756 erscheint Josef Antoni Schuler als Besitzer von Haus und Hof, Morgarten genannt, als: zwei Berge, eine große und eine kleine Weide mit einem Stücklein Ried, alles in einem Bezirk am Morgarten gelegen, sowie einige Farren- und Streueplätze in andern Weiden. Die Haftung erstreckt sich also hier wieder über die ganze Morgartenliegenschaft.

1782 wurde dann die Liegenschaft definitiv geteilt zwischen den beiden Brüdern Franz Paul Schuler und Josef Karl. Der Erstere erhielt den obern Morgarten und wahrscheinlich auch den hintern, gegen Uebernahme sämtlicher Hypotheken auf dem bisherigen gemeinsamen Besitz und Ausrichtung einer Gült von 200 Gl. gegenüber seinem Bruder. (Z. 22 vom 28. Januar 1790.) Der untere Morgarten scheint seither in der gleichen Familie Schuler verblieben zu sein.

Franz Paul Schuler scheint aber schon 1790 gestorben zu sein und mit einer Auskaufspfandverschreibung vom 29. Dez. 1803 (Z. 24) verkaufte der Vormund seiner Kinder den obern Morgarten an Martin Dominik Moser. Der Verkaufspreis betrug mit den übernommenen Gülten und der Auskaufsgült von 2889 Gl. gegen 12,000 Gl. oder über 20,000 Fr.

Zwischen 1862 und 1870 wurde der obere Morgarten Nr. 314 von Josef Moser an Meinrad Styger, zum Ochsen, in Rothenthurm verkauft, nachdem schon die Nr. 315 und 31 wegverkauft worden waren. Styger kam 1882 in Konkurs,

und der obere Morgarten kam an den Hypothekargläubiger Landammann Karl Styger in Schwyz, mit Ausnahme der Waldungen Nr. 315 und 316. Heute besitzen dessen Enkel, die Gebrüder Schuler, z. Großhus in Schwyz den ganzen obern Morgarten mit den wieder zugekauften zwei Waldungen Nr. 315 und 316. Die Urkundengülten Nr. 8—21 auf dem alten gemeinsamen Morgarten, samt den spätern auf Nr. 314 allein errichteten sind in deren Besitz.

Der untere Morgarten, Nr. 313, blieb dem Anschein nach seit 1782 im Besitze der gleichen Familie Schuler, welche im 19. Jahrhundert auch Nr. 31, den hintern Morgarten, zugekauft hat.

Der unverteilte, durch die alten Gülten Z. 8—21 mitverpfändete Hof Morgarten, d. h. die heutigen fünf Liegenschaften oder Grundbuch-Nummern, nahm nicht nur die obere Hälfte des gesamten Südhanges des Morgartenberges und nahezu zwei Drittel der Höhe desselben ein, sondern er erstreckte sich auch über die ganze Kuppe und griff auch über den Nord-, wie auch über den West- und Osthang derselben hinüber. Nach den in den ältesten Gülten angegebenen Grenzen und dem heutigen Zustand dieses Anstoßes muß geschlossen werden, daß der Bestand dieses Hofes sich seither, mit Ausnahme einiger weiter abliegenden Streuerechts-Pertinenzen, in keiner Weise geändert hat. Insbesondere ist die Grenze gegen die Allmeinde, d. h. gegen den Finsternbann, die frühere Ellinerweide, eine durchaus natürliche und terrainbedingte. Der Weidehag folgt dort der obern Kante des Steilabsturzes der Fortsetzung der Rappernfluh, welche daselbst teilweise noch in Felsriffen erhalten ist. Wie am benachbarten Roßberg ist auch hier der oberste Teil des Nordhanges von Süden her infolge der Berggestaltung leichter zugänglich als von unten, von Norden, her.

Der Flächeninhalt des Gesamtmorgartens von 1547 beträgt nach der topographischen Karte — die Katastervermessung ist noch nicht erstellt — ungefähr 60 ha = 165 Jucharten.

Aus der Erwähnung eines Berges für den obern Morgarten im Grundbuch, bzw. den aus demselben erneuerten Gülten, folgert J. Hürlimann, daß der „Berg", d. h. nach ihm der Berggipfel, erst im Laufe der Zeit zu diesem Gute gekommen sei, da er in den ältesten Gülten noch nicht erwähnt werde.[1] Nun bedeutet aber der Ausdruck „Berg" in diesem Zusammenhange, wie in ganz Innerschwyz üblich und allgemein bekannt, das Berggut, im Gegensatz zum Talgut, d. h. das eräufnete und gedüngte bzw. bebaute Matt- oder Heuland, das die Bedingung für die Bewohnbarkeit im Winter und damit für ein Gut bildet. Dies hätte bei einiger Auf-

merksamkeit leicht aus dem früher zitierten Wortlaut der Grundbucheintragung ersehen werden können. In der Gült von 1689, Z. 15, sind bereits zwei Matten und in derjenigen von 1756 zwei Berge erwähnt, da ca. 1650, bei der ersten Teilung, auch der frühere ganze Berg geteilt wurde. Im Grundbuch ist der Berg zum untern Morgarten bereits als Matte bezeichnet. Der Berg ist daher auch nicht zu oberst, sondern im untern Teil der Liegenschaft zu suchen, in der Nähe der Stallung, schon wegen der Bearbeitung von Heu und Mist, wie auf einem Augenschein an Ort und Stelle leicht ersichtlich ist.

Ebenso irrtümlich ist die Behauptung J. Hürlimanns, daß 1547 auf dem Morgarten noch kein Haus vorhanden war, sondern erst 1615 erwähnt werde.[2] Nun nennt man als Gut, im Gegensatze zur Weide, gewöhnlich eine Liegenschaft, die bewohnt ist, bzw. auch ein Haus besitzt. Die Elsa Morgartin des Jahrzeitbuches Sattel von 1349, die schon zur Schlachtzeit daselbst gelebt haben muß, hat gewiß auch eine Unterkunft dort gehabt. Uebrigens ist bis zum 17. Jahrhundert auch in den Urbarien und Gülten von Hauptsee nirgends ein Haus angegeben, wie auch dort erst allmählich die vollen Grenzen bezeichnet werden.

Urkundlich wird das Gut zuerst 1349 aus dem a. Jahrzeitbuch Sattel bekannt, wo in Fol. 81b vom 8. Sept. unter den im Lande Schwyz im Jahre 1349 verstorbenen Wohltätern der Kirche unter andern auch eine Elsa Morgartin genannt wird (s. Urkunde 2 hinten). Daneben finden sich dort noch am 31. Jenner, Fol. 14, eine Mechtild Morgartin von Steinen, am 24. Mertz, Fol. 35, eine Richentza, am 16. Winmon, Fol. 90, eine Hemma, und am 26. November, Fol. 110, eine Berchta Morgartin, alle mit der schönen, leicht kenntlichen Schrift von Andreas Wispel verzeichnet. Ihre Jahrzeitstiftungen müssen also vor 1606 errichtet worden sein; die Erwähnung des Liegenschafts- statt des Familiennamens deutet auf einen frühen Zeitraum hin. Jedenfalls muß bei der erstgenannten, der Elsa, angenommen werden, daß sie schon zur Schlachtzeit auf dem Morgarten ansässig war.

Die erste Gült auf dem Morgarten zugunsten der Kirche Sattel um Gld. 135, vor 1547 errichtet, wahrscheinlich aus Seelgeräten entstanden, war zur Zeit der Grundbucherrichtung abhanden gekommen. Die zweite, Z. 9, vom 14. Mai 1547, ist unter Urkunde 3 in extenso hinten abgedruckt. Danach schuldet Christen Jngly, ein Landtmann zu Schwyz, am Sattel gesessen, zweihundert und zehn Pfund Hauptgut dem Wolfgang Spörly zu Schwyz auf, aus und ab seinem Gut, so man nennt den Morgarten. Siegler ist alt Vogt Hans Leematter.

Die dritte Gült datiert vom 27. Januar 1615, wurde aber, wie darin angegeben, schon am 5. Brachet 1593 aufgesetzt. Nach derselben schuldet Bartli Schuoller, der jung, ein Landtmann zu Schwyz und am Sattel gesessen, dem Jörg Kündig achthundert Pfund „von uff und ab minem guot, der Morgarten genamt, an dem Sattel gelegen, stoßet diß Guot sambt huß und hof, und den zuogehörenden weiden die all in disem underpfandt, erstlich an das Geißmoß, zuo dem andren an Blastmatt, an die Allmende und an die Hasenschwendi". In der frühern Gült von 1547 war nur die Blastmatt als Anstoß gegeben, da das Geißmoos ebenfalls dazu gehörte,[3] und als oberer Anstoß wird der Landlüten Allmeind bezeichnet. Die weitern 11 gemeinsamen Gülten bieten keine bemerkenswerten Abänderungen.

Ueber die Entstehung und die Ableitung des Namens Morgarten sind schon mannigfache Meinungen geäußert worden. J. B. Brosi hat im VI. Bd. des Gfd. eine Abhandlung über keltische Ortsnamen veröffentlicht, in welcher er den Namen Morgarten von keltisch und gälisch gard und gort = curtis oder Hof und dem Adjektiv mor = groß, aber wenig ertragreich ableitet. Ueber den Begriff „Garten" ist man heute ziemlich einig. Derselbe bedeutet eine eingezäunte Fläche, abgeleitet von Gert = Stecken und der damit erstellten Umzäunung. Mannigfach sind dagegen die Ableitungen des ersten Bestandteiles des Namens. W. Sidler und J. Hürlimann leiten ihn von More oder Möre = Mutterschwein ab. Der Name Morgarten würde daher eine eingezäunte Fläche für eine Schweineweide bedeuten. Hürlimann hat daher auch glücklich aus der Sën und Sënn Weid der Gült Z. 15 von 1688 und aus der Senntenweide des Grundbuches „Säuweide" gelesen.[4] Es ist aber nicht leicht einzusehen, wie wegen der überall vorkommenden Weide- und Milchwirtschaft und der damit für die Verwertung der Abfälle verbundenen Schweinehaltung eine besondere Ortsbezeichnung entstanden sein soll.

Zu beachten ist, daß man auf der Schwyzerseite von alters her immer nur den Namen Morgarten kannte und gebrauchte. Die Vorsilbe Mor wird dabei immer mit kurzem o und ziemlich scharfem r gesprochen. Andere Namen, wie Mohr-, Mohren-, Moren-, Mören- oder gar Mordgarten etc. stammen alle von der Zugerseite, und ihre Anwendung kennzeichnet daher auch ihre Herkunft.

Wahrscheinlicher ist die Ableitung von Mor im Sinne von Tief- oder Sumpfmoor. Im untersten Teile des Morgartengutes zwischen diesem und der Geißmoosweid besteht eine sumpfige, ca. 40 Meter breite Mulde, entstanden aus dem Aufbruch der oberen Gesteinsschichten bei der Gebirgsbildung. Diese schwarzerdige, streckenweise ziemlich tief-

gründige Sumpflage ist heute durch Gräben entwässert und mit Kartoffeln bepflanzt oder als Heu- und Streueland benützt. Es ist nun durchaus wahrscheinlich, daß diese tiefgründige fruchtbare Lage schon frühzeitig zum Schutz gegen die beidseitige Weide für die Kultivierung der damaligen Anbaugewächse eingezäunt worden ist, denn der übrigen Boden der Liegenschaft ist allgemein zu wenig tiefgründig, als daß er sich zum Anbau der für die damalige Wirtschaft notwendigen Gewächse geeignet hätte. Ueber diese Mulde oder dieses Mor mußte man hinwegschreiten, wenn man vom Tale aus, sei es von Sattel oder von Biberegg her, Haus und Stall des Gutes erreichen wollte. Dies mag den Anlaß zur Namengebung gebildet haben.

Dieser Namensableitung wird zwar mit einigem Recht entgegengehalten, daß die Bezeichnung für die Moorgegend „Moos" und nicht Moor ist. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß zu jener Zeit die ursprüngliche Bezeichnung Moor, wenigstens für das Tiefmoor, d. h. für die sumpfige schwarze Erde, noch nicht abhanden gekommen und durch den Namen Moos für das typische flache oder Hochmoor, in Bayern Filz genannt, ersetzt wurde. In einzelnen Fällen hat sich auch heute noch die ursprüngliche Bezeichnung Moor erhalten, so in Moorschwanden westlich Horgen, vielleicht auch in Morschach ob Brunnen und im französischen Namen Maurais für das große Moos. Man hat auch noch den Namen Morast und spricht von einem Murgang. In Norddeutschland nennt man sowohl das Tiefmoor, wie auch das Hoch- oder Flachmoor, das sich doch vom erstern nach Entstehungsart, wie nach der Vegetation durchaus unterscheidet, Moor oder Bruch. Noch zu Anfang des 15. Jahrhunderts nennt Justinger das Sumpfgelände jenseits des Aegerisees Morgarten.

Anderseits besteht aber auch die Möglichkeit, daß dem Vorwort Mor ein rätoromanischer Begriff zugrunde liegt, wie dies bei verschiedenen andern Ortsnamen der Nachbarschaft der Fall ist, z. B. Zinglen, Schornen, Rappern, Altun Matte. M o r a bedeutet lateinisch Verzögerung, Unterbruch und vielleicht in der Volkssprache auch eine Terrasse. Es würde dies nicht nur der Mulde zu unterst im Morgarten, sondern auch der Oertlichkeit Morschach ob Brunnen und Mörschwil im früher rätoromanischen sankt gallischen Fürstenland entsprechen. Es ist ja allerdings vielfach schwierig, der Entstehung mancher Ortsnamen eine sichere Deutung zu geben.

Jedenfalls ist das sonnig gelegene und mit Ausnahme des untersten Teiles durchaus süßgräsige Berggut des Morgartens schon in den ältesten Zeiten benutzt, besiedelt und

bewohnt worden, gleichwie z. B. das westlich Rothenthurm gelegene Gut Müllenen oder Müllern.

Verweise:

[1] Z. N. Bl. 1911, S. 43/44. Die gleiche Meinung äußerte auch W. Sidler 1910, S. 12 des Anhanges.

[2] Z. N. Bl. 1911, S. 43/44.

[3] Gült v. 3. Sept. 1539 in der Kirchenlade Sattel, s. W. Sidler 1910, S. 88, und Z. N. Bl. 1911, S. 41.

[4] Z. N. Bl. 1911, S. 43 und 51.

5. Der Morgartenberg oder Morgartenstock

Unzweifelhaft von diesem Gut Morgarten hat der Berg Morgarten oder der Morgartenstock, in neuerer Zeit auch der große Morgarten genannt, seinen Namen erhalten, ähnlich wie der Fronalpstock die Benennung von der auf seinem obersten Rücken sich ausbreitenden Fronalp erhalten hat.

Der Morgarten, mit seinem höchsten Gipfel bis 1245 m ü. Meer reichend, bildet mit seinem Gegenüber, dem ca. 180 m höhern Kaiserstock, der östlichsten Erhebung des langgestreckten Roßberges, die trutzige steile Seitenwehre für die 450 bzw. 630 m tiefer zwischen ihnen liegenden Paßsenke von Sattel. Beide Berge erheben sich von der Nord- oder Aegeriseite aus in sehr steilen, mit Felsbändern durchsetzten und meist mit Wald bedeckten Hängen über die obere Hauptseergegend. Beide haben daher von dieser Seite aus betrachtet die Form eines „Bergstockes", wie solche Bergformen in der Innerschweiz bezeichnet werden. Man denke nur an den Neusell-, Biber- und Engelstock auf der gegenüberliegenden Talseite, aber auch an die massivern Fronalp-, Urirot- und Bristenstöcke, oder sogar an den Tößstock in der Nordostschweiz. Während aber der Kaiserstock gegen Sattel diesen Charakter beibehält, nimmt der Morgarten gegen Westen und Süden die verhältnismäßig flachere, mit Wiesen, Weiden und Waldungen, ja sogar mit Gehöften besetzte Form eines Gebirges an, welche man hier allgemein als „Berg" bezeichnet. Es ist dabei z. B. auf den benachbarten Südhang des Roßberges, aber auch auf den Mostel- und Spiegelberg der gegenüberliegenden Talseite, sowie auf die ähnlichen Verhältnisse beim Walchwiler- und Zugerberg zu verweisen. Je nach der größern Schroffheit des Gebirges ist die Namengebung mit Berg, Stock, Horn, Fluh und Spitz bedingt; überall aber bedient sich die Bevölkerung der Umgebung, sobald keine Verwechslung möglich ist, neben und statt des Eigennamens auch nur dieses Gattungsnamens, besonders bei

Berg und Stock; stets aber bleibt daneben noch der Eigenname erhalten.

Es ist daher nur konsequent, wenn auf der Schwyzerseite der Morgarten als Berg bezeichnet wird, während er auf der Aegeriseite als Morgartenstock, auch als „Stock" allein benannt wird. Auch der gelegentliche Name „Stöcke" mag damit zusammenhängen, da von Aegeri aus zwei Erhebungen, Coten 1230 und 1245, oder, wenn man das Brüschhaldenstöckli noch dazu rechnet, sogar drei derselben in Erscheinung treten.[1]

Der eigentliche Morgartenberg oder Morgartenstock liegt ganz auf dem Gebiete des Kantons Schwyz, sein westlicher Talfuß reicht dagegen von der Kirche Sattel über die Altstadt (Scheffstetten), Wart und Finstern bis an das südöstliche Ende des Aegerisees in das Gebiet des Kantons Zug hinein.

Von dem Namen des „kleinen Morgartens" hingegen, dem flachen Berggrat und mehr als 150 Meter tiefer liegenden nordöstlichen Ausläufer des großen Morgartens bis etwa Nr. 34 der Kantonsmarche bei deren rechtwinkliger Abbiegung gegen die Biber hinunter, hat man erst seit ca. 150 Jahren Nachrichten. Die dortige Anhöhe zunächst dem großen Morgarten hieß und heißt z. T. heute noch ortsüblich bei den Bewohnern von Sattel und Hauptsee, sowie auch von Rothenthurm „Morgartenhöhe", von letztgenannter Seite auch „Müllern" oder „Müllernhöhe"; der Name „Klein Morgarten" ist dort weniger im Gebrauch. Das Aufkommen dieses Namens dürfte mit den Ansprüchen von Zugerseite zugunsten ihrer Morgartenweide als Schlachtort in Aufschwung gekommen sein.

Martin Usteri schreibt im Neujahrsblatt der Gesellschaft der Feuerwerker in Zürich 1817 (S. 2, Anm. 2): „Der Stock wird zuweilen auch der große und die gegen Haselmatt sich hinziehende Höhe der kleine Morgarten genannt. Ein hinter der Höhe liegender Hof heißt Steckenmorgarten." (Es sollte wohl Stöckenmorgarten heißen.) Usteri hatte seine Informationen außer in Hauptsee hauptsächlich aus dem damals sehr aktiven Doktorhaus in Mittelägeri bezogen, wie er selbst betont.

Da die Südflanke des Morgartenberges im untern Teil oberhalb und unterhalb der alten Landstraße von Sattel nach Biberegg den dort zutreffenden Namen „Sonnenberg" trägt und auch viele Liegenschaftsnamen dort vorkommen, so tritt dort der Name Morgarten als Bergname weniger in Erscheinung. Dagegen ist der Name des Morgartenberges oder Morgartenstockes für die West- und Nordwestseite urkundlich ziemlich häufig nachweisbar. So definiert Hans Fründ in der

Tschachtlan'schen Bernerchronik den Ort der Schlacht: „In Switz am Morgartten ze Scheffstetten uff dem Sattel" und verlegt damit diesen Ort an den Fuß dieses Morgartenberges. Auch die drei heutigen Kantonsmarchsteine Nr. 29—31 des Schiedsspruches von 1506[2] beziehen sich, entgegen der Meinung von J. Hürlimann und W. Sidler, sicher nicht auf die Aegeri-Morgartenweide, sondern in ortsüblicher Weise auf die Gegend oben am Morgartenberg. Die Nr. 29 wird daher auch in der Marcherneuerung von 1751[3] „Morgartenhöhe" genannt, und in derjenigen vom 21./22. August 1826[4] heißt es nach dem Marchstein Nr. 28 auf der Finstern: „Von da schräg hinaus bis ob die alten Brächen auf die Egeri-Morgarten-Höhe auf dem Grat rechts am Ober-Mattligütsch, wo im Hinaufgehen circa 3 Schritt rechts an dem nach Rotenturm führenden Melkerweg ein Stein mit beyden l. Ständen Ehrenwappen versehen, gefunden worden, an welchem die Nr. 29 geschlagen werden und bezeichnen soll die 29. Mark. Von da schräg hinaus ca. 434 Schritte bis zu oberst auf die Höhe, wo unter dem Scheidhag ein guter Geißbergerstein mit beyder löbl. Ehrenwappen und der Jahrzahl 1623 versehen angetroffen wurde, welcher mit Nr. 30 bezeichnet werden und bestimmen solle die 30. Mark. Von da dem klein Morgarten — laut älterm Instrument dem Müllenen-, nun Müllern-Hag nach links vorwärts, wo zwar noch Tannenstöcke gefunden, aber kein Markzeichen daran wahrgenommen wurde, weßnahen ca. 350 Schritte von letzter Mark an die Stelle eines Weißtannenstockes ein Stein, auf obige Weise mit Nr. 31 bezeichnet, gestellt werden solle" etc. Die Konzession wegen dem Aegeri-Morgarten, dem Mattligütsch und dem Klein-Morgarten dürfte wohl im Hinblick auf die kurz vorher erschienene Arbeit von Dr. Chr. Iten im Schweiz. Geschichtsforscher 1818 erfolgt sein, wie diejenige im gleichen Marchverbal wegen der Figlen, statt früher Rappernfluh, infolge der Kontroverse desselben gegen die Arbeit von Zurlauben von 1780.

Die ortsübliche Bezeichnung für dieses ganze Berggebiet geht auch aus den Zeugeneinvernahmen von 1518 hervor, bei welchem Anlasse der 10. und der 11. schwyzerische Zeuge, Heiny Ulrich und Werni zum Tor bezeugen, daß, als man beim Morgarten gemarchet habe, ihnen und drei andern befohlen worden sei, „das crütz so by dem stein am acher stat oben in der gassen zu setzen, das under nit".

In einem Faszikel 167 des Kantonsarchives Schwyz findet sich unter Z. 14, mit der leicht erkenntlichen Schrift von Stadtschreiber Heinrich von Aliken geschrieben, auf einem Papierbogen ein Verzeichnis der Schiedsrichter von 1518, sowie der Vertreter und Zeugen von Schwyz auf der einen

Seite und verkehrt auf der andern Seite Notizen von anderer Hand, aber auf deren linkem Rand der Titel von der Hand der ersten Seite: „Auf Morgartenstock und da undergang ouch den von mir (?) undergang.“ Der Name des Morgartenstockes kommt auch vielfach als Anstoß an Hauptseergüter, hauptsächlich auch als Morgartenstockbann, vor.[5]

Im gleichen Faszikel 167 des Schwyzerarchives über die Marchungen gegen Zug ist auch ein Papierumschlag mit einem Verzeichnis der Marchurkunden bis 1652 in alter Schrift enthalten. Dieser enthält aus dem Jahr 1560 die Regest: „Copia Schreibens von einem zweyfachen Rath an Zug geschriben worden wegen dem pahn am Morgart.“ Anderorts steht im gleichen Faszikel unter 1560: „Die von Aegeri prätendieren, den sogenannten Schweitzerbahn am Morgarten gekauft zu haben, wird aber von Schweitz widersprochen.“[6] Die beiden Schreiben selbst sind nicht auffindbar.

Seit etwa 200 Jahren häufen sich die Nachweise des Berges Morgarten, nicht nur aus Marchbeschreibungen und Ratsprotokollen, sondern auch aus dem Grundbuch. So gibt letzteres die Lage der beiden Liegenschaften „Eigen“, welche wahrscheinlich im 17. oder 18. Jahrhundert vom Gut Finstern wegverkauft worden waren, folgendermaßen an: Nr. 228 ein Stück Land „Eigen“ genannt, mit einem Ställi nebst etwas Wald, in Hauptsee am Morgarten gelegen; ähnlich ist der Wortlaut auch für Nr. 229.

J. Hürlimann hat in seinen verschiedenen Artikeln in den Zuger Neujahrsblättern von 1906 und 1911, sowie in Zeitungsartikeln seine schwyzerischen Gegner in der Morgartenfrage der Verschleierung der Begriffe bezichtigt. Wie es umgekehrt damit steht, kann man aus den folgenden Ausführungen ersehen. Im Ortslexikon von Leu 1757, das anscheinend in dieser Sache ausschließlich von Zug aus orientiert worden ist,[7] wird der Morgarten, auch Mörengarten, als eine Alp auf der Höhe ob dem Aegerisee, zwischen Aegeri und dem Sattel, in der Gemeinde Aegeri, und dem Ort Zug beschrieben, „an dessen Gräntzen gegen dem Land Schweitz, welche berühmt wegen der daselbst A. 1315 den 16. Novembris an St. Othmars-Tag vorgegangenen Schlacht, da Herzog Leopoldus der sogenannte Glorwürdige von Oesterreich das Vorhaben gehabt, die von Schweitz zu überziehen“. Aehnlich lautet die Beschreibung in dem einige Jahre später erschienenen Ortslexikon von Fäsi.

Die beiden Morgarten-Schriftsteller Dr. Christian Iten in Aegeri (1818 in Bd. II des schweizerischen Geschichtsforschers) und Carl Bürkli (in einer Broschüre von 1891 und im Zuger-Neujahrsblatt von 1895) leugnen zwar die Existenz des schwyzerischen Morgartens nicht ausdrücklich, der ja schon

1817 von M. Usteri erwähnt wird; sie übergehen ihn aber vollständig mit Stillschweigen und verzeichnen den Begriff Morgarten ausschließlich auf die Höhen über Haselmatt, wohin sie auch das ganze Schlachtgeschehen verlegen.

Dagegen blieb es Dr. J. Hürlimann vorbehalten, den Morgartenberg gänzlich aus der Zeit der Schlacht auszumerzen. In seiner Polemik gegen Th. v. Liebenau über dessen Entdeckung und Veröffentlichung der Fründ'schen Einschaltung in der Tschachtlan'schen Bernerchronik, 1904, verkündete er im Z. N. Bl. 1905, S. 34, den Satz: „Der Berg, den von Liebenau den großen Morgarten nennt, hieß zur Schlachtzeit „Stock", die Südhalde oben auf dem Gipfel „Stockern", später „Stöck"," und sodann weiter auf S. 37: „Erst die Karten von Dufour und Siegfried haben auch dem „Stock" den Namen „Morgarten" gegeben, wobei der kleine und ächte über dem Aegerisee als Götti und das gleichgültige Publikum als stummer Zeuge funktionierte." Später, im Z. N. Bl. von 1911, S. 48, bezeichnet er dann aber wieder den kleinen Morgarten als ein Produkt der Neuzeit. Den Namen Stockern entnahm Hürlimann der A. Rigertschen Druckausgabe von Th. Faßbinds Profangeschichte des Kantons Schwyz, wo in Bd. I, S. 269, eine fehlerhafte Notiz über eine Holzbannung in der Stockern angeführt wird. Diesen Namen „Stockern" hat dann Hürlimann ohne weiteres Besinnen und ohne Prüfung auf den Stock des Morgartens übertragen. Nun bedeutet „Stock" in diesem Zusammenhange eine steilere, mehr kegelförmige Bergform, „Stockern" aber nach landläufigem Begriff ein Gelände, wo einzelne Waldbäume oder deren Wurzelstrünke stehen, also Wald auf Moosboden oder lichter Weidwald.

Dazu ist zu sagen, daß im ganzen drei Bannungen über Holz in der Stockern bekannt sind. Die erste ist aus dem Jahre 1484 und ist in Kothings Landbuch von Schwyz, 1850, auf Seite 210 enthalten, wo „ein Schachen tannin Holz zu Altenmatt nid der Stockern weg unter Hans Uchsen Hütten" gebannt wurde. Der zweite Bannbrief datiert vom Samstag vor dem hl. Pfingsttag des Jahres 1487. Die Urkunde ist in der Siebenerlade in Steinen vorhanden und bei Kothing S. 202/3 abgedruckt. Durch diese Bannung werden nebst acht kleinern Waldstücken am Roßberg auch der „walld und das tannin holltz in der Stockern unntzit an die Biber und untz ußhin an den Bach, Der da rint von dem Sant Niclaussen under dem Weg", gebannt, „wie das ußgezeichnett und ußgemarchett ist und die Crütze gand". Dieser Ort ist nach dem Bannbrief auf der Altmatt und zwar zwischen der Biber und dem Niklausenbach, dem Grenzbach gegen Einsiedeln, zu suchen, also auf der äußersten heutigen Altmatt, 4,5 km von Morgarten entfernt. Noch am 23. August 1827 haben die beid-

seitigen Vertreter der Bereinigung der Kantonsmarche laut Marchverbal bei der dortigen Niklausenkapelle an der Kreuzung der Straße mit dem Pilgerweg St. Jost—Katzenstrick nochmals ihre Begehung überblickt und von einander Abschied genommen. Die dritte Bannung erfolgte 1707 durch den Rat. Damals wurde der Wald im Kohlmattli (oben am Berg) und das Holz in der Stockern gebannt. Seither scheint der Name „Stockern" allmählich außer Gebrauch gekommen und durch die engern Ortsnamen „Unterbann" und „Bannzöpfe" ersetzt worden zu sein.

Im Jahre 1906 hat J. Hürlimann im Z. N. Bl., S. 23, die Bezeichnung „Stockern" mit dem Namen „Stock" gleichgestellt und denselben von der Südhalde auch auf die Nordwestseite des großen Morgartens, d. h. auf den Morgartenstockbann mit dem Anstoß an die Hauptseergüter (s. S. 69) ausgedehnt und mit diesem Bann bzw. „dem von Schwyz Bann" identifiziert.

Um den unbequemen schwyzerischen Morgarten zu eliminieren und seinen Haselmatt-Morgarten den Chronikstellen anzugleichen, welche die Eidgenossen auf den Berg Sattel oberhalb des Morgartens, d. h. des Aegeri-Morgartens, ziehen lassen, erfand J. Hürlimann im Z. N. Bl., 1906, S. 24, einen vollständig neuen Begriff. Er schrieb dort unter dem Titel „Sattel der Berg":

Unter dem „Sattel" in Urkunden dürfen wir nicht das heutige Dörfchen Sattel verstehen. Die felsige Erhebung, auf welcher die Kirche und das Pfarrhaus so malerisch aufgebaut sind, wird in den alten Urkunden als „Seilegg" bezeichnet.

Der ganze Berg mit seinen „gebannten" Wäldern (Stockern), seinen Kuppen und Alpweiden heißt in ältesten Urkunden „Sattelberg"."

Die auf Seite 30 in Stygers Schrift (1905) publizierte und im Jahr 1593 in Schwyz verschriebene und im Jahre 1615 gefertigte Gült weist uns darauf hin. Darin bekennt Bartli Schuoller, Besirtzer der Weide hoch oben am jetzigen Morgarten, daß er als Einsatz sein Gut, „genambt an dem Sattel", als Faustpfand gebe.

Es ist das eine außerordentlich wichtige Mitteilung. Wer den Berg Sattel, den heutigen großen Morgarten, vom Aegerisee aus erblickt, dem wird diese Bezeichnung als eine zutreffende erscheinen. Dieser Berg mit seinen „Stöcken" und der Einsenkung dazwischen, repräsentiert sich wirklich als ein Sattel in des Wortes bester Bedeutung.

Die Einsenkung zwischen den beiden Stöcken ist nun allerdings eine so geringe, daß sie kaum zu einer Namensbildung hingereicht hätte. Ueberdies ist die Zitation in der

Gült von 1615 eine unvollständige; sie lautet: „von uff und ab minem guot der Morgarten genampt, an dem Sattel gelegen.“ Was der Ausdruck „an dem Sattel gelegen“ bedeutet, ist bereits auf Seite 77 gesagt worden; es ist die nähere Umgebung von Sattel.

Dieser Berg Sattel nun wird dann von Hürlimann in den Zuger Neujahrsblättern von 1906 und 1911 in mannigfachen Variationen bald „Berg Sattel“, bald „Sattelberg“, bald „Sattel der Berg“ und etwa auch „Sattelalp“ (nach G. Meyer v. Knonau, Erdkunde, 1830) genannt. Demgegenüber hat er in der 1906 beigehefteten Karte die Sammelstelle der Eidgenossen vor der Schlacht doch wieder mit einem großen roten A auf der Figlen, also auf der Paßebene Sattel, und nicht oben auf seinem Berg Sattel eingezeichnet.

Trotzdem von W. Sidler 1910 auf eine solche unzulässige Verwendung der Ausdrücke „Stockern“ und „Sattelberg“ [8] aufmerksam gemacht worden war, und J. Hürlimann 1911 auf Seite 58 selbst ähnliche gegenteilige Beweise gegen die Verwendung des Begriffes Sattelberg aus dem Jahrzeitbuch Steinen aufführte, wiederholt er immer wieder auch im Z. N. Bl. 1911 die gleichen Behauptungen.

Die Negierung des Namens des Morgartenberges für die ältere Zeit, bzw. vor Erstellung der eidgenössischen Kartenwerke durch J. Hürlimann, ist charakteristisch für seine sprunghafte, tendenziöse und gewalttätige Schreibweise, die oft recht wenig historische und logische Denkungsart verrät. Nicht nur führt er selbst Urkunden von Aegeri an, welche den Namen Morgartenstock enthalten, sondern der Name Morgartenberg kommt auch in den von ihm zitierten Schriften von M. Usteri 1817/18, sowie in der von ihm bekämpften, also benutzten Darstellung von F. v. Zurlauben vor. Auch in Aegeri selbst war der Name dieses Berges anscheinend gut bekannt, wie ich mich selbst am Anfang dieses Jahrhunderts überzeugen konnte. Im Interesse einer klaren Festlegung der altehrwürdigen Namen „Morgarten“ und „Sattel“ ließ sich leider diese etwas polemische Abklärung nicht vermeiden.

Verweise:

[1] Von Einwohnern von Hauptsee wird allerdings auch bemerkt, daß der Name „Stöcken“ von den in der Abendsonne schimmernden alten Wurzelstöcken in der obern Weide Rappern herrühre.

[2] Siehe Urk. 1 hinten. Für den heutigen Kantonsmarchstein Nr. 29 ob den Brächen müßte es dann eigentlich „im Morgarten“ heißen, da derselbe in der frühern Morgartenweide steht.

[3] S. Z. N. Bl., 1906, S. 19.

[4] Urkunde im Kantonsarchiv Schwyz.

[5] Siehe S. 69 Anm.

[6] Offenbar eine legendäre Verwechslung mit dem Ankauf der Ellinerweide durch Schwyz, siehe Urkunde 1 hinten.

[7] Die 6 Supplementärbände dieses schweizerischen Ortslexikons wurden dann auch 1786 bis 1795 in Zug bei Joh. Mich. Alois Blunschi gedruckt.

[8] W. Sidler 1910, S. 11 und 17 des Anhanges.

6. Die Weide Aegeri—Morgarten

Oberhalb dem Südostende des Aegerisees und den Gutshöfen Haselmatt, Schönenfurt und dem Buchwäldli—Schlachtdenkmal, dem frühern Haslerengut, zieht sich oben an der Berghöhe eine Liegenschaft hin, „Morgarten" genannt, welche heute zur Allmeinde der Korporation Oberägeri gehört.

Die älteste Nachricht von derselben erhalten wir durch einen Erblehensvertrag vom 1. Hornung 1404 (s. Urkunde 4 hinten),[1] in welchem Margreta von Rickenbach, Priorin, und der Convent gemeinlich des Klosters auf dem Bach in Schwyz dem Johans Flechlin dem ältern und dem Hans Flechlin seinem Sohne, von Hauptsee, „die Nider Haselmatt und die Ober Haselmatt und die Weide, die da an die vorigen Güeter beide stoßent, unter dem Morgartten gelegen und die Weide, der man spricht der Morgartt und das Guot, dem man spricht die Giselmatt", zu einem rechten Erblehen geben. Als Gegenleistung werden 20 Pfund jährlichen Zins in zwei Malen zu entrichten, nebst Uebernahme von etwas Zins darauf und den Steuern und den Selgereten angeführt. Zur Sicherung dieser Verpflichtungen verpfänden die beiden Flechlin den Klosterfrauen vier Pfund jährlicher Gült auf ihrem Eigengut Wildin, ob der Gaß und der Giselmatt gelegen. Es siegelt Ulrich Ab Jberg, Landammann zu Schwyz.

Wann die Klosterfrauen zu Schwyz in den Besitz dieser Güter gekommen sind, ist unbekannt. In einer Gültverschreibung von 1399 des Peter Türler auf Schönenfurt wird als Anstoß von Schönenfurt „der frawen güetter uff dem bach ze Switz" gemeldet.

Dagegen ist die Haselmatt dann bereits im Einsiedler Urbar von 1427 rechtes Eigentum des Klosters Einsiedeln geworden. Der Eintrag lautet: „Item Ulli Bessmers huß und hofstatt und Haselmatt und die weid stoßt an die wydmen." Die Widmen dürfte die Stiftung eines Stück Landes für den künftigen Kapellenbau für Hauptsee gewesen sein. Seither treffen wir die Haselmatt und deren Weide bis zur Ablöse von 1679 immer als rechtes Eigentum des Stiftes Einsiedeln. Bis Ende des 16. Jahrhunderts sind immer Bessmer aus Aegeri als Besitzer genannt, nachher Iten. Schon um 1482 wird eine Parzellierung der Haselmatten gemeldet, und auch seither fanden vielfache Teilungen unter Familienangehörigen der Besitzer Bessmer und Iten, aber auch Teilverkäufe an

Fremde statt, wie aus den vorhandenen Pfandverschreibungen zu ersehen ist.

Die Flechlin oder Flecklin stammten wahrscheinlich aus Schwyz, wo dieses Familiengeschlecht zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine ziemliche Rolle spielte and 1514/15 einen Landammann, Martin Flecklin, stellte und auch heute noch, wenn auch nicht zahlreich, vertreten ist. Ungefähr mit dem Uebergang an das Stift Einsiedeln sind die beiden Flechlin, wie schon gemeldet, von der Haselmatte, vielleicht aber nicht von der Morgartenweide, weggekommen. Hensli Flecklin wird im Einsiedler Urbar von 1427 als Besitzer des Beren Riedmatte und der Althausmatte („der matten ob der gassen ze Houptse zu dem obern Gaden") gemeldet. In Hauptsee, aber auch in Unterägeri finden wir im gleichen Urbar noch vielfach Flecklin als Besitzer von Stiftsgütern. Nach dem Ende des 15. Jahrhunderts verschwinden aber die Flecklin aus Hauptsee und auch aus Aegeri überhaupt. Die letzte der Flecklin dürfte Anna Flecklin, die Frau des 1462 Ammann gewordenen Werner Maltzach auf Ehrliberg, gewesen sein, die durch Stiftungen in den Aegeri-Jahrzeitbüchern erscheint.[3] In einer Teilgült vom 23. November 1443 im Zuger Hypothekararchiv erscheint ein Werner Flecklin, Bürger von Zug, als Gültbesitzer auf dem Gut Wildi des Ruody Kochli in Hauptsee und siegelt Niklaus Flecklin, Ammann in Zug.[4]

Ueber das Schicksal der Weide Morgarten zwischen 1404 und ca. 1500 ist nichts bekannt. Sie scheint damals nicht mit der Haselmatte an das Stift Einsiedeln gekommen, vielleicht im freien Besitz der Flecklin verblieben zu sein, wenigstens ist sowohl im Einsiedler Urbar von 1427, wie auch in demjenigen von 1549 nichts von ihr vermerkt. Dagegen enthalten die Urbare von 1616 (Zurlaubenarchiv in Aarau) und von 1649 (Stiftsarchiv Einsiedeln)[5] den „Morgarten", den die obere Gemeinde Aegeri inne hat, der aber nicht zinsbar ist. Derselbe stößt an Heini Itens Weid, genannt Haselmatt, an die Oberschwendi, an den Schwytzerbann, genannt Morgartenstock.

Dagegen trifft man erst in dem um 1470 erneuerten Jahrzeitbuch von Oberägeri, wahrscheinlich für die Zeit um 1500, den Andreas Lander und seine Wirtin, die Trin Kochli, als Besitzer der Morgarten-Matten — und Weide mit einer Stiftung daselbst, „stoßt an der von Schwiz Allmeind und an Haselmatt".[6] Es ist also schon damals ein Teil der Weide zu Heuland eräuffnet worden. Aus verschiedenen vorhandenen Urkunden darf man schließen, daß der in der früher erwähnten Teilgült von 1443 des Werner Flecklin in Zug als Besitzer der Wildi erwähnte Ruody Kochli von den Flecklin nicht nur das Gut Wildi, sondern auch deren Morgartenweide

übernommen und auf seine Tochter oder Enkelin, der Trin Kochli, und deren Ehemann Andreas Lander vererbt habe. Von diesen erbte die Morgartenweide dann deren Sohn, Uly Lander, der im Anstoß zweier Gülten auf der Haselmatte von 1531 und 1533 als Besitzer derselben erscheint. Der gleiche Uly Lander, von dem ein Bruder, Jakob Lander, 1515 bei Marignano gefallen war, kommt 1528 auch als Besitzer der Wildi in einer von ihm errichteten Gült auf der Wildi vor und etwas später, wahrscheinlich als Erbe seines Onkels, des Ulrich Kochli auf der Wart, als Besitzer der Wart und der Finsternmatte. Dieser Ulrich Lander erwarb 1533 das Talrecht in Aegeri um 20 Pfund.[7] Die Kochli waren wie die Lander ursprünglich Schwyzer,[8] doch kommt schon im Einsiedeler Urbar von 1427 ein Claus Kochli als Besitzer der Neselen vor.[9]

1545 erscheint in einem pergamentenen Marchbrief über die Eigentumsmarchen zwischen des Welti Wyßen Morgartenhag bis zur Finstern dieser Welti Wyß als Eigentümer des Morgartens. Darin beklagen sich die Schwyzer, daß Uly Lander und andere Aegerer im Finsternwalde ungebührlich Holz hauen. Seither, d. h. nach 1549, muß diese Weide in das Eigentum des Stiftes Einsiedeln übergangen sein. Nach der großen Pestepidemie von 1564/65, die in Aegeri allein 460 Erwachsene hingerafft habe, scheinen solche Weiden ledig geworden zu sein, so daß diese Morgartenweide, wie auch die benachbarte Tändliweide, von der Allmeinde erworben wurde. In einer Gült auf dem Gute Haslern vom Jahre 1574 wird noch ein Anstoß an die Weide Morgarten angegeben, während in einer solchen von 1594 bereits der Anstoß an die Allmeinde Morgarten erwähnt wird. Bei diesem Besitzübergang wird die Zinsverpflichtung gegenüber dem Stift abgelöst worden sein, da der Eintrag in beiden Urbarien unzinsbar lautet.

Seither ist diese Morgartenweide bis heute im Besitze der obern Gemeinde zu Aegeri, der Korporation Oberägeri, verblieben und wird heute weniger mehr als Weide, denn als Heu- und Streueland, z. T. auch am südlichen Ende als Waldung benützt. Das erstere gilt insbesondere für den durch Chr. Iten berühmt gewordenen Mattligütsch. Die Liegenschaft scheint aber schon nach dem Ankaufe, wie dies zur Verzinsung des Kaufpreises bei solchen Ankäufen gewöhnlich geschieht, nicht der allgemeinen Allmeindweide überwiesen, sondern separat benutzt oder verpachtet worden zu sein. Der Wortlaut des Kantonsmarchverbales vom August 1826, wonach der Marchstein Nr. 29 drei Schritte rechts vom Melkerweg nach Rothenthurm entfernt sei, dürfte wenigstens auf eine Verpachtung nach Rothenthurm zur damaligen Zeit hin-

deuten. Erst 1834 soll daselbst von einem Privaten nach damaligem Allmeindrecht ein Haus gebaut worden sein.[10] Grund und Boden sind von der Korporation an diesen privaten Hausbesitzer verpachtet.

Der Umfang und Inhalt dieser Morgartenweide von 1404 kann wegen der heutigen Zugehörigkeit zur benachbarten Allmeinde nur annähernd bestimmt werden. Einigermaßen sicher sind nur die Grenzen gegen die auf der Seeseite anstoßenden privaten Liegenschaften und gegen die Schwyzerallmeinde Müllernweide und Finsternwald, da dort kaum Aenderungen anzunehmen sind. Auch gegen die Korporationswaldung Gerigsboden (Heretzboden?) dürfte die Abgrenzung gegen diesen Wald der frühern Lage annähernd entsprechen. Dagegen ist eine bestimmte Abgrenzung gegen die frühere offene Allmeinde Oberschwendi nicht gut möglich, vielleicht am ehesten aus den Pachtverhältnissen.

Von J. Hürlimann ist dieser Umfang in seinen beiden Kartenbeilagen zu den Neujahrsblättern 1906 und 1911 viel zu weit ausgedehnt worden, und zwar sowohl gegen die privaten Weiden und Liegenschaften auf der Seeseite hinunter, als auch durch die Einbeziehung der Gerigsbodenwaldung, die ja voller Schlipfe und Brächen und daher für Weide nicht geeignet und benutzbar war. Durch letzteren Einbezug hat er denn auch das ganze früher offene Allmeindeland bis zur senkrechten Abbiegung der Kantonsmarche bei Marchstein 34 zur Morgartenweide eingerechnet. Nun ist aber bekannt, daß an dieser Stelle die Müller auf Wart bis 1849, d. h. bis zur Aufhebung des allgemeinen Allmeindweidganges, eine Allmeindweidfahrt benutzten,[11] was mit der Zugehörigkeit zur Morgartenweide schlecht harmoniert. Auch den Einbezug der Gerigsbodenwaldung leitet Hürlimann von einem Fehlschluß eines Anstoßes der Heretzrüti im Urbar des Zurlaubenarchives in Aarau vom Jahre 1616 an die Morgartenweide ab; nun ist aber mit diesem Anstoß, wie später nachgewiesen wird (S. 135) nicht diese, sondern eine Parzelle der hintern Haselmatte, das „Stotzmattli" des Urbars von 1649 gemeint, das damals und, wie es scheint, auch heute noch als „Morgarten" bezeichnet wird. Für die richtige Morgartenweide wird immer nur die Allmeinde Oberschwendi, d. h. mit Inbegriff der Gerigsbodenwaldung, aber nirgends die Heretzrüti oder Prestenberg als Anstoß genannt. Dadurch verringert sich der Umfang der Morgartenweide von 1404 auf annähernd den dritten Teil desjenigen, den ihr Hürlimann zugeschrieben hat.

Wie ist nun diese Weide Morgarten zu ihrem Namen gekommen? Bestand dort ehemals ein Gehege von Mohren- oder Mutterschweinenzucht, oder war daselbst eine umzäunte

Tiefmoorlage vorhanden? Von letzterer ist heute wenigstens nichts zu bemerken, und für die erstere ist wenig Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß sie der Weide ihren Namen verschafft hätte. Am ehesten käme noch ein lateinischer Name für diese Bergterrasse in Frage. Es ist aber anzunehmen, daß der Name nicht ortsentstanden ist, sondern vielmehr vom nächsten Anstoß an den dominierenden Morgarten oder Morgartenstock herrührt, der umgekehrt ja auch nach einer anderen Meinung von dieser Weide seinen Namen erhalten haben soll. Für Privatliegenschaften machte sich wegen Handänderungen und Pfandbestellungen früher als für die Allmeinde die Notwendigkeit einer Namensbezeichnung geltend. Es lag daher nahe, hier den Namen des nahen Morgartenberges anzuwenden. In ähnlicher Weise sind ja später die benachbarten, durch Teilung oder Verkauf abgetrennten Parzellen der Haselmattweide infolge ihres Anstoßes an diese Weide ebenfalls mit dem Namen Morgarten bezeichnet worden, wozu in allen diesen Fällen der Name für die Schlacht nicht am wenigsten beigetragen haben kann. Aehnlich sind auch die nicht zur wirklichen Schornen oder Schoren gehörenden Schornengärten und Schornenreinweiden infolge ihrer Nachbarschaft zur Schornen von Sattel aus in dieser Weise benannt worden.

Noch wahrscheinlicher aber ist es, daß diese Morgartenweide ursprünglich der Stammteil, der sogenannte „Staffel", der eigentlichen Morgartenweide auf der Nordwestseite des Morgartenstockes gewesen ist, die nach dem Spruchbriefe von 1506 die Schwyzer „vor vil Jarn von eim genant Elliner von Aegre erkouft habend und jetzmaln ein holtz da ist". Dieses Holz, der Schwyzerbann oder heutige Finsternwald, ist wegen seiner steilen Lage und seiner Zerrissenheit, wie auch wegen seiner starken Waldbestockung damals kaum als ein eigener Weidebezirk bewirtschaftet, sondern vielmehr als Anhang zu einer benachbarten Weide benutzt worden. Hiefür kommt nun hauptsächlich die Aegeri-Morgartenweide mit ihrem bequemen Zugang zwischen den Marchsteinen 29 und 30 fast ausschließlich in Betracht. Nach den jüngern Marchverbalen sind dort unterhalb Mst. 29 Brächen oder Schlipfe ausgebrochen, so daß der heutige Zustand nicht einmal mehr maßgebend ist.

Ob nun dieser Kauf der Schwyzer zum Zwecke einer Vermehrung der Landeswehriwaldungen für den Schutz der beidseitigen Letzimauern gegen Altmatt und Hauptsee mit dem Erwerb der Haselmatte und dieser Morgartenweide durch das finanzkräftige und gewissermaßen neutrale Frauenkloster in Schwyz zusammenhängt, kann mangels urkundlichem Material nicht bestimmt werden. Das Frauenkloster scheint aber

an diesem Besitz nicht viel Interesse genommen zu haben, da er schon 23 Jahre später im Eigentum des Stiftes Einsiedeln stand. Vielleicht war auch ein Abtausch mit den Einkünften des Stiftes, welche im Urbar von 1222 im alten Lande Schwyz zahlreich ausgewiesen sind, zustande gekommen.

Man hat in neuerer Zeit auch versucht, den Bergabhang unterhalb dieser Weide als am Morgarten liegend hinzustellen und denselben selbst als Morgarten zu bezeichnen. So schreibt Gerold Meyer v. Knonau 1838: „Im Gemeindebezirk Aegeri ist zunächst der Schwyzergrenze über dem Aegerisee der Bergabhang Morgarten, wo jetzt die Kapelle an der Haselmatt steht.“ [12] Für eine solche Ausdehnung des Namens Morgarten fehlen alle urkundlichen Beweise. Nicht nur wurden 1404 die anstoßenden Haselmattweiden als unter dem Morgarten gelegen bezeichnet, sondern auch die andern Liegenschaften stoßen in allen Gülten nur a n den Morgarten; sie liegen nicht an demselben. Morgarten ist daher hier kein Berghang oder Berg, sondern eine Liegenschaft, eine Bergweide. Auch die Kapelle für Hauptsee wird in den Weiheurkunden immer nur die Kapelle in Haselmatt genannt.

Der Name „Morgarten“ für diese Bergweide ist von Schwyz aus nie bestritten worden; die im Bürgerarchive Zug liegende Lehensurkunde über dieselbe und die Haselmatte war in Schwyz schon lange bekannt, als sie C. Bürkli, 1891 und 1895, sowie J. Hürlimann, 1905, noch nicht verwerten konnten. Was aber auf Schwyzerseite stets abgelehnt wurde, sind die Tendenzen, diesen Namen dort immer weiter auszudehnen und diese Ausweitungen für die Schlachtfeldfrage zu benützen.

V e r w e i s e :

[1] Urkunde im Bürgerarchiv Zug.

[2] Gült im Bürgerarchiv Zug, s. Z. N. Bl. 1911, S. 49, Hartmann Bäßmer gegen Werni Müller, „ab minem Huß und halbem nüwen teil des vordern teils Haselmatt und des dritten teils der weide und riedmatt Morgarten“.

[3] A. Letter 1910, S. 296.

[4] Canzellierte Gült im Zuger Hypothekararchiv, s. W. Sidler 1910, S. 17 des Anhanges.

[5] Fol. 72, 3. Alinea.

[6] Fol. 28a, s. Z. N. Bl. 1911, S. 46.

[7] A. Letter, 1910, S. 318.

[8] A. Sattler Jahrzeitbuch für die „von Land“, Fol. 109, v. 21. Wintermonat, und für der „Kochligen Jahrz.“, F. 75/76, v. 24. August.

[9] In einer Gült v. 15. Oktober 1478, veröffentlicht von A. Weber in den Zuger Nachrichten 1905, s. Z. N. Bl. 1906, S. 22, und 1911, S. 25 und 60, wird noch eine Familie Lindauer, Erben, als Besitzer der Wart genannt.

Die Gülten von 1531 und 1533 auf Haselmatte der Hans und Marty Bäßmer waren 1911 im Besitze von Dr. A. Letter in Oberägeri, s. Z. N. Bl. 1911, S. 49 und 60.

Diejenigen von 1528 im Besitze der Familie Meyer auf Schönenfurt, s. Akten von W. Sidler im Stiftsarchiv Einsiedeln.

1538 im Besitze der Kirchgemeinde Zug, s. Z. N. Bl. 1911, S. 25 u. 60.
1500 im ältern Urbar der Gemeinde Aegeri, s. W. Sidler, 1912, S. 56.
1550 im jüngern Urbar der Gemeinde Aegeri, s. W. Sidler, 1912, S. 54.
Auch in den Zeugenaussagen beim Marchenstreit von 1518 wird Uly Kochli als Besitzer der Wart und des Wirzbüels, sowie als früherer Besitzer der Rameneggweide genannt.

[10] W. Sidler 1910, ohne nähere Angabe.

[11] Mitteilung von Kantonsingenieur Frz. Müller sel.

[12] Gerold Meyer v. Knonau in der Erdkunde des Kantons Zug, 1838, der seine Informationen wahrscheinlich von Dr. Chr. Iten erhalten hat. S. Z. N. Bl. 1906, S. 22.

7. Der Weiler Schornen und die Enge

Die Oertlichkeit Schoren oder Schornen, — der Namen soll von scorra (steiler Felsen) kommen — hat einen Namensvetter in dem Durchpaß durch den felsigen Ausläufer des Burg-Platten-Gebirgszuges am Lauerzersee zwischen Seewen und Steinen und bezeichnet in ihrem eigentlichen Sinne das Bachtal oder die Schlucht des obern Trombaches, welche sowohl die alte Land- oder Saumstraße von Aegeri nach Sattel und Schwyz, wie auch die 1850/51 gebaute neue Kantonsstraße benutzte, um vom Niveau des Aegeriseegebietes auf die hier rund 50 Meter höhere Paßebene von Sattel aufzusteigen. Für diesen Namen kommt daher in erster Linie die Gegend um den heutigen Letziturm und die Schlachtkapelle St. Jakob mit den beidseitigen Talhängen und deren nächste Umgebung in Frage. So werden auch im Grundbuche die beiden anhängigen westlichen Heimkuhweiden der beiden Schafstättenliegenschaften zur Schornen gerechnet. In einem weitern Sinne wird daselbst aber auch der ganze nordwestliche Teil von Sattel, von der Wehri bis zu den Trombachweiden und zur Neumatt, in den Weiler Schornen einbezogen.

Ferner wird aber auch die schon größtenteils im Kanton Zug liegende Schornenallmeinde mit den sog. Schornengärten und dem westlich davon befindlichen Berghang Schornenrein mit diesem Namen in Verbindung gebracht. Dieses weitläufige Gebiet diente früher als Allmeindweide und war nach dem schwyzerischen Spruchbegehren von 1518 mit einem Hag gegen die anliegenden Hauptseer Privatliegenschaften und Riedmatten abgegrenzt (s. S. 64). Noch in einem Marchverbal von 1685, von der Finsternegg bis zum Trombach, wird der heutige Kantons-Marchstein Nr. 26 in dem Acher oben in der Gasse als 30 Schritt vom Schornengatter weg entfernt gemeldet. Die beiden Ortsbegriffe Schornen und Hauptsee überschneiden sich hier daher.

Der Name Schoren ist uralt. Der 15. zugerische Zeuge, Claus Nußbaumer, bekannt bei den Zeugenverhören im March-

streite von 1518, daß „die von Schwitz die Schorin geschwent und vor ingehaben und damalen genutzt und noch nutzen". Auch wird von mehreren zugerischen Zeugen von einem Schwenten (Verbessern) beim Turm in der Schorin gesprochen.

Der Name des schwyzerischen Familiengeschlechtes der Schorno dürfte aber wohl eher von der Schornen am Lauerzersee herstammen.

In der Schweizerchronik des Johannes Stumpf von 1548, aber auch im Jahrzeitbuch von Menzingen von 1795 (s. S. 56 und 60) wird ausdrücklich die Enge als der Ort bezeichnet, bis zu welchem das österreichische Heer gekommen sei, als es (von den Verbannten) angegriffen wurde. Das letztere meldet zudem, daß die Eidgenossen dann aus der Schornen hervorgebrochen seien.

Als Enge wird heutzutage gelegentlich die Stelle bezeichnet, wo die heutige Kantonsstraße die erste Felsrippe nach dem Trombachsumpfe bei Cote 739 der topographischen Karte durchbricht. Diese Stelle kann aber hiefür nicht in Betracht fallen, da dort nicht die alte Straße durchging. Eine viel ältere Bestimmung hiefür findet man im Aegeri-Hofrecht aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (s. Urkunde VIII 5), wo bei den Twinggrenzen der österreichischen Herrschaft die „Enge" als Grenzzwischenpunkt zwischen dem Keiserstock-Trombach und der Biber genannt wird. Dieser Zwischenpunkt in der Marchlinie muß daher an einer bekannten Stelle, z. B. an einer Straße, gesucht werden. Eine genauere Bestimmung findet man dann aus den Schiedsgerichtsverhandlungen von 1506 und 1518. Im Schiedsspruch von 1506 wird gesagt, daß im Tale von Aegeri, daselbst zu Hauptsee ein großer Stein in einem Acher liege, mit einem Kreuze bezeichnet, welchen Stein beide Teile einander als Marche geständig seien. Von diesem Steine aus wurde sodann die Hoheitsmarche bis zur Biber einzeln festgesetzt (s. Urk. VIII 1). Dieser Stein wurde dann 1518 wiederholt als der Schwyzerstein im Acher genannt. In der ersten Rede der Zuger im Verhandlungsprotokoll mit ihrem Grenzanspruch wird eine Bestimmung der Hoheitsgrenze verlangt vom Keiserstock über den Trombach mit dem großen Stein, „da die zwey nüwen Crütz stand, den selben crützen nach wie und was die zeigend, und von den nüwen crützen hin über in die Engy, da man uf dem vordren under gang bliben ist, alles nach lut und sag des rodels, den sy auch in gleit, und begert habend zu verhören" (d. h. des Aegeri Hofrechtes). Wo man auf diesem vordren Undergang geblieben ist, meldet dann der erste schwyzerische Zeuge, Hans Stapfer, der dabei war, als Schultheiß Bramberg, Säckelmeister Zick und Ammann Kuchli

den „Undergang von der Altmatt har an den Schwiterstein, wo das Kreuz steht", getan haben. Als sie dorthin kamen, haben sie nicht weitergehen wollen, da weiterhin kein Stoß bestehe. Die Enge muß also beim Schwyzerstein liegen. Hiebei ist bemerkenswert, daß immer nur die Zuger von der Enge reden, während die Schwyzer sich auf den Schwyzerstein berufen.

Der Schwyzerstein, mitten im Acher liegend, kann nun aber kaum direkt die Enge sein; der Name deutet vielmehr auf die dortige Fortsetzung der alten Straße gegen die Schornen hin, wo es enge war zwischen dem Sumpfgelände und dem dortigen Bergabhang, dem Holz Justingers und dem Rein Tschudis („ob dem Morgarten und der Straße, da zunächst darunter die Straße war"). Dieser Rein, der abgeflachte Ausläufer der Figlenfluh, die weiter östlich davon sich noch steil 120 Meter hoch erhebt und hier den westlichsten Teil des Morgartenstockes darstellt, ist auch der einzige Ort, wo der ausgelesene Harst der Schwyzer — die Aechter und Einunger Justingers — mit Erfolg und ohne allzugroßes Risiko den Zug der Oesterreicher durchbrechen und ihn dauernd trennen konnten. Dabei blieb demselben die Verbindung mit der Hauptmacht der Eidgenossen auf dem Sattel durch den noch 1506 erwähnten Fußweg, die kürzeste Verbindung von Hauptsee nach Sattel, offen, ohne daß dem Feind die Möglichkeit zustand, ihn im Rücken zu bedrohen.

Was nun den Schwyzerstein im Acher anbetrifft, so fällt auf, daß er abseits von der Straße in einem Acher, später in des Röuders Matten liegt; es drängt sich daher die Vermutung auf, daß derselbe ursprünglich kein Marchstein, sondern ein Gedenkstein für einen dort gefallenen Schwyzer sein könnte ("nit mer denn ein man" bei den Chronisten). Der heutige Kantonsmarchstein Nr. 26 dürfte seit der Erstellung der neuen Gemeindestraße, d. h. seit etwa 1828, auch nicht mehr ganz am gleichen Platze stehen, indem die alte Straße offenbar dort etwas nördlicher durchging, der Grenze der Wart und des Achers entlang, wie Gülten melden. Auch der Enge entlang kann man heute noch verschiedene Straßentracé beobachten.

8. Der Weiler Scheffstetten, das Gut Schafstätten, die beiden Liegenschaften Schlag und der Weiler Altstadt am Sattel

Der luzernische Gerichtschreiber und ehemalige schwyzerische Landschreiber und Chronist Hans Fründ beschreibt in seinem Beitrag zur Tschachtlan'schen Bernerchronik den

genauen Ort für die erste schweizerische Freiheitsschlacht mit den Worten: „Es sye gesin jn Switz am Morgarten ze Scheffstetten uff dem Sattel."

Wo ist nun dieses Scheffstetten auf dem Sattel? Der Name ist heute nicht mehr im Gebrauch. Dagegen kommt in vielen ältern und neueren Gültverschreibungen sowie auch im Grundbuch der Gemeinde Sattel eine Liegenschaft „Schafstätten" genannt, in der heutigen Altstadt am Sattel vor, welche das Zentrum und den Ueberrest eines Weilers Scheffstetten bildet, der in alten Gülten, aber auch im alten Jahrzeitbuch Sattel vielfach verzeichnet wird. In letzterm finden wir in der aus dem Jahrzeitbuch Steinen übernommenen Fronfastenjahrzeit auf Fol. 23 einen „Ulrich von Schëffstetten, Arnoltz und Ruodolffs siner sün, Ruodolff von Scheffstetten, Richentz siner Dochter, Ulrich von Schëffstetten, Cunradts Sitzen von Schëffstetten, Ulrich Sitzen von Scheffstetten"; ferner auf F. 23 Katharina Suter von Schëffstetten; F. 31, Johans von Schëffstetten und Berchta siner Wirtin; F. 40, Ludold Kündig v. Sch., Itta sin wirtin, Werner Pfand v. Sch.; F. 41, Wernher Jans v. Sch., Bertha sin wirtin, Itta sin Dochter; F. 64, Ruodolff v. Sch., Richen sin wirtin, Burchert Helbling v. Sch. und Gertrudt sin Wirtin; F. 78, Werni Beller v. Sch. und Werner Wirt v. Sch.; F. 116, Elsi des Pfanders Dochter v. Sch. u. a. m. Der Name Scheffstetten wird bald mit einfachem e, bald mit gestricheltem ë geschrieben. Aus dem Vorkommen mehrerer Familien in der gleichen Stiftung muß auf eine Gegend oder einen Weiler geschlossen werden.

Ueber die Lage von Scheffstetten geben einige Gülten Aufschluß. Eine solche vom sant Andreas Abent des Jahres 1424, heute noch auf Grundbuch Nr. 233, Geißboden, verzinslich[1] und durch Verlegung dorthin gekommen, bekennt, daß Ulrich Bogo, rechter Vogt von Itel, Hartmann und Margrith nach des Fritschis Maden eheliche Kinder gegen die gemeinen Kirchgenossen von Stein für 3 Gulden ewigen Geldes deren eigen und lediges Gut, dem man spricht „Kündigenmatt" zu Scheffstetten am Sattel verpfändet habe. Das Gut stößt einhalb an Werni Mettlers Husmatt (Oberer Schlag), anderthalb an Hagegg. Es siegelt Landammann Itel Reding. Die Kündigenmatt, heute zur Großmatt (Grdb. Nr. 238) gehörend, vielleicht mit dieser identisch, liegt südlich der Hagegg, der IV. Nagelfluhkette. Daneben melden den gleichen Namen Scheffstetten noch 2 Gülten über die Liegenschaft Hausmatt, Nr. 232. In Z. 10 vom 10. Dezember 1683 wird Haus und Hof „Fang" genannt, zuo Schäfstetten am Sattel gelegen, verpfändet, und in Z. 14 vom 11. Dezember 1689 wird als Besitzer derselben Jakob Pfister, Beisäß, wohnhaft

zuo Schäffstetten am Sattel seßhaft, bezeichnet.[2] Daneben wird auch in Gülten über den Hof Schafstätten gelegentlich auf den Ort Scheffstetten im Kirchgang Sattel verwiesen.

Seit 1606, d. h. in den neuern Eintragungen durch die Pfarrherren von Sattel im dortigen alten Jahrzeitbuch ist der Name Scheffstetten darin nicht mehr zu finden. Auch in Urkunden kommt der Name, wie bemerkt, nur bis Ende des 17. Jahrhunderts vor und scheint dann allmählich durch den Namen Altstadt ersetzt worden zu sein, mit dessen Umfang er, nach den vorhandenen Urkunden zu schließen, annähernd übereinstimmen dürfte. Er wird sich demnach von der Waldherren, auch Waldhörner genannt, im Süden bis zur Rappern oder Figlenfluh im Norden, und vom untern Schlag im Westen bis unter das Gut Morgarten hinauf erstreckt haben, wie die Bezeichnungen über Altstadt heute im Grundbuch lauten.

Der Name Scheffstetten dürfte entweder von der Mehrzahl von Schaf, vielleicht auch von einer ältern Bezeichnung für Schaf, entsprechend dem deutschen Worte Schöps oder dem englischen scheep stammen. Der Name deutet auf Schafweide hin, und es ist somit dort für frühere Zeiten mehr unregelmäßige Holzbestockung anzunehmen als bei den heutigen Mähwiesen.

Das Gut Schafstätten

Im Zentrum dieses Weilers Scheffstetten liegt das Gut Schafstätten, heute Grdb. Nr. 220 des Grundbuches von Sattel. Die älteste vorliegende Urkunde ist eine Pfandverschreibung Z. 8 vom 6. Dez. 1563, worin der Besitzer, Hans Ingli am Sattel, dem Galli Fuchs von Steinen für 200 Pfund sein Haus und Hof am Sattel verpfändet, „stoßt für sich an Geißboden, ob sich an des Fischen Egg, bysitz an Kündigen Matt". Nach dem Grundbuch ist diese Gült überlangend auf die Grdb. Nr .217, Tempelweide, Nr. 216, Heimkuhweide zur Mühlebetti, sowie Nr. 225, Gut Mühlebetti. Zwei weitere noch vorhandene Gülten sind nicht mehr verzinslich und im Grundbuch daher nicht eingetragen, da sie vorher abgelöst und nicht angemeldet wurden. Es betrifft dies eine Verschreibung des gleichen Hans Ingli von 1568 gegen Caspar Abyberg, der Zyt Landtammann zuo Schwytz, um 1240 Pfund barer schwytzer Währung „von uff und ab minem hus und hof weyd und Rydt matten, stoßt ob sich an die Egg, unden an Jakob Anna und an Geyßboden, anderthalb an die Landtstraß so man gen Egri gat." Ebenso besteht die zweite unverzinsliche Verschreibung des gleichen Schuldners gegen Hansen Ulrich vom Jahre 1569 um 500 Pfund Hauptgut, „von uff uß und ab minem hus

und hoff am Sattel gelägen, stoßt einthalb an Jakob Anna Figlmatt, und an die Egg, an die Landtstraß als man gen Aegeri gatt.“ [3]

Dann folgt Gült Z. 9 des Grundbuches, in welcher Bernhard Schnüriger gegen Philipp Reichlin für 640 Pfund Hauptgut Haus und Hof, der „Unterhof“ genannt, samt einem Sommerweidlein, alles an einander zu Schäfstetten im Kirchgang Sattel gelegen, im Jahre 1624 verpfändet. In Z. 10 vom Jahre 1627 heißt das Unterpfand wiederum Haus und Hof Schäfstetten. In Z. 12, 1676 verschrieben, aber 1624 errichtet, verpfändet Georg Schnüriger, der nachträgliche Besitzer, gegen Rudolf Inglin Haus und Hof zu Schafstetten. Z. 13 nennt das Unterpfand Hof Staflen zu Schäffstetten im Sattler Kirchgang, Z. 14 von 1690 bezeichnet die Liegenschaft wieder als Schafstetten. Ein geschlitzter Ausrichtbrief vom 28. Mai 1789, aber 1753 errichtet, nennt als Unterpfand Carli Dominik Ulrichs „Hauß und Matten samt Heimkuhweid aneinanderen am Sattel in der sogenannten alten Statt gelegen, sammt zugehörigem Ried, ennet dem Aabach gelegen“. Als Anstoß wird angegeben: „Hauß und Matten samt heimkuhweid, ob sich an Lienhards Urners Matten und weidlein, auch an Xaveri Steiners Matten und weidlein, einerseits an Melcheors Schulers Matten, nid sich an die Landstraß nacher Aegeri, anderseits an des Melcheor Eberhards matten, unterhalb an Domini Urners sel. Matten, nebenthalb an des Kündigen mattlin und Geißboden“.

Bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts war auch die Liegenschaft „Mühlebetti“, Nr. 225 und deren Heimkuhweid Nr. 217 im Hof Schafstätten Nr. 220 inbegriffen, da deren Verpfändung auch auf die erstern übergreift. Dazu kommt noch zeitweise der obere Schlag und die Liegenschaft Fängli, Grdb. Nr. 227.

Die beiden Schlagheimwesen

Die beiden Schlag, in ältern Urkunden auch Schladi, Schlaadt, Schlad, Schlatt, heute meistens Schlag genannt, sind im 15. Jahrhundert, wenigstens der obere Schlag, im Besitze einer Familie der Mettler gewesen.

Der Name dürfte vom altdeutschen Worte Schlatt oder Schlad stammen, welches eine Oertlichkeit mit Sumpfpflanzen bezeichnet, ähnlich dem heute noch häufig vorkommenden Worte „Riedschlettern“. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß der Name vom Worte „Schlahd“, gleich Schlag, sei es Holzschlag oder Todschlag, stammt. Immerhin ist die Lage zwischen den beiden Nagelfluhrippen III und IV der beiden Hageggen auch heute noch, trotz vielen ober- und

unterirdischen Entwässerungsanlagen, mit Ausnahme der Hügelränder, reichlich naß. Sie bildet das Quellgebiet des obern Trombaches.

Die Altstadt am Sattel

Wie bereits betont, ist der alte historische Name Scheffstetten seit einiger Zeit durch den Namen der Altstadt oder Altstatt verdrängt und ersetzt worden. Dieser Name ist aber augenscheinlich jüngern Datums. In dem alten Jahrzeitbuch Sattel, das noch bis gegen 1850 zu Eintragungen benutzt worden ist, habe ich diesen Namen nicht finden können. Dabei ist allerdings zu bemerken, daß es bei den Eintragungen seit 1606 gewöhnlich heißt: „in Sattel verschieden", und nur bei den entferntern Weilern, wie Ecce Homo, Biberegg und Rothenthurm, etwa auch bei Schornen wird der nähere Ort angegeben.

Der Name Altstadt dürfte sich wohl erst seit ca. 1700 ganz allmählich eingebürgert haben. Urkundlich habe ich ihn zuerst in der erwähnten Gült über das Gut Schafstätten vom Jahre 1789 finden können. Dagegen habe ich in den ca. 30 übrigen, mir zugänglichen Gültverschreibungen über die in Betracht fallenden Liegenschaften aus den Jahren 1550 bis 1800 in keiner einzigen den Namen Altstadt gefunden. Immerhin wird derselbe in der von Commissar Th. Faßbind in den Jahren 1820/22 abgefaßten Religionsgeschichte, Tom. 2, über Sattel mehrfach erwähnt und muß damals daher allgemein bekannt gewesen sein. In obigen ca. 30 Gülten dagegen wird immer gesagt „Am Sattel gelegen" oder „im Kirchgang Sattel gelegen". Bei einigen Liegenschaften findet man auch von ca. 1500 an bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts den Ausdruck „hinder der Kilchen am Sattel". So wird im Jahrzeitbuch Steinen vor und nach 1529, dem Jahr der Neuschrift, ein Hans Amwerd „hinder der Kilchen am Sattel" genannt, der wahrscheinlich Besitzer der Waldherren, vielleicht auch schon des untern Schlages war. Die erstere Liegenschaft wird um 1605, in einer heute noch verzinsbaren Gült Z. 8 als Haus und Hof hinder der Kirchen am Sattel gelegen bezeichnet, und der untere Schlag in der Gült Z. 9 von 1628 bzw. 1651 verschrieben, ebenfalls als Haus und Hof am Sattel hinder der Kirchen gelegen. Die letztere Liegenschaft wird noch in Z. 11 vom Jahre 1713 in gleicher Weise genannt. Sogar die Figlen, Grdb. Nr. 222b,[4] wird in einer Gült Z. 19 von 1625 des Johannes Fisch des jungen am Sattel als „hinder der Kilchen am Sattel gelegen" bezeichnet. Es ist damit eine allmähliche Verdrängung des Namens Scheffstetten erwiesen. Ueber die mutmaßliche Entstehung des Namens Altstadt wird auf das folgende Kapitel verwiesen.

Verweise:

[1] Pergament-Urkunde im Besitze der Kantonalbank Schwyz, Siegel abgeschnitten.

[2] Gülten im Besitze der Kantonalbank Schwyz.

[3] Zwei abgelöste Pfandbriefe im Besitze von Gemeinderat Xaver Ulrich, Schafstätten, Sattel.

[4] Von vigilia, Wache, Wart, auch Viehstall herstammend.

9. Die Schlachtkapelle St. Jakob an der Schornen

Westlich von der heutigen Kantonsstraße von Sattel nach Aegeri und der alten Saumstraße erhebt sich auf einem kleinen Vorsprung südlich des Letziturmes, des heutigen Ueberrestes der ehemaligen Landesletzi zu Hauptsee, in der ziemlich bewaldeten Talschlucht des obern Trombaches, die Schornen genannt, das alte ehrwürdige Denkmal der Schwyzer für die Schlacht am Morgarten, die Kapelle St. Jakob an der Schornen.

Die älteste gesicherte Kunde von ihr erhalten wir aus dem alten Jahrzeitbuch von Sattel, wo auf F. 77 vom 28. August 1564 ihre Einweihung durch den Fürstabt Joachim Eichorn gemeldet wird (s. Urkunde VIII 6 hinten).

Der damalige Kapellvogt Heinrich Gwerder dürfte nach vorhandenen Gülten der Besitzer der Waldherren, vielleicht auch des untern Schlages gewesen sein. Ob sich eine Notiz im Ratsprotokoll von 1552, F. 122, daß Hans am gwerdt hinder der Kilchen am Sattel das buw sigel gelichen worden ist (was offenbar eine Baubewilligung bedeutet), sich auf diesen Kapellenbau auf der Letziallmeind bezogen hat, kann nicht bestimmt gesagt, darf aber angenommen werden.[1] Der an zweiter Stelle des Einweiheaktes genannte Zeuge, Hr. Jakob Müller, Kirchherr am Sattel, ist bald darauf an der 1564/65 in der Umgebung stark wütenden Pestepidemie gestorben.[2]

Die hauptsächlich St. Jakob dem ältern geweihte Kapelle galt schon immer als Andenken an die Schlacht und als Schlachtkapelle. Dekan Caspar Lang schreibt in seinem 1692 in Einsiedeln bei Johann Heinrich Eberbach gedruckten „Historisch Theologischen Grundriß der alten und jeweiligen christlichen Welt“ auf Seite 812 des zweiten Buches über das Land Schweytz: „Nachdem die Eidgnossen bey dem Morgarten die erste Victori erhielten, ist bald hernach ohnfehr auff der Schornauw dem Gott der Heerschaaren zu einem Dankzeichen dieses glücklichen Sieges ein feine Capell auffgericht, und hernach An. 1564 das erste mahl von Joachimo Fürsten und Abten zu Einsiedeln in der Ehr deß H. Creutzes, und St. Jacobs deß H. Apostels dediciert; An. 1604 aber, nachdem

sie auß dem Grund neu erbauen, von Johanne Jacobo Mirgel Constantzischem Weybischof zu Ehren Gottes und unserer L. Frauen, auch zu Ehren Gedächtnus deß H. Creutzes, und St. Jakobs des Größeren zum anderen mahl, mit Verleihung gewohnlicher Ablassen gewychen worden. Da dann an St. Jacobs-Tag eine Predig dem häuffig zulauffendem Volck gehalten wird."

Auch Commissarius Thomas Faßbind meldet in Tom. 2, Sattel, seiner Religionsgeschichte des Kantons Schwyz, daß man diese Kapelle 1739 zum zweiten Mal repariert und im Jahre 1742 durch den Constantzischen Weihbischof Franz Carl Graf von Fugger am 24. August einweihen ließ. Anno 1816 wurde sie zum dritten Mal repariert, mit einem neuen Altar geziert und mit einem Vorzeichen versehen, für welchen Zweck seit der Jubiläumsfeier von 1815 Beiträge gesammelt wurden. Auch hat man durch den Maler Michael Föhn 1818 ein Gemälde von der Schlacht malen lassen, das 20 Ldor. kostete. Am 27. Herbstmonat 1815 ist das Gedächtnis des Morgartenkrieges mit ländlicher Bescheidenheit unter Beihilfe der Mitstände Zürich und Bern gefeiert worden.

Vorher und seither haben dort noch mehrfache Schlachtfeiern stattgefunden. Auch 1915 wurde die 600jährige Schlachtfeier bei der Kapelle unter Teilnahme der eidgenössischen und kantonalen Behörden, der schweizerischen Armee und einer großen Volksmenge abgehalten. Das feierliche Hochamt und die Festpredigt fand auf der Wiese unterhalb der Schlachtkapelle statt.

Die Schlachtkapelle wurde 1564 auf dem damaligen Allmeindland der heutigen sog. Letzliliegenschaft, Grdb. Nr. 183, erstellt, auf welcher Allmeinde auch der heute noch stehende Letziturm und das ehemalige, beim Bau der Kantonsstraße anfangs der 1850er Jahre abgebrochene, aber durch Bilder und Urkunden bezeugte Letzitor zu Hauptsee errichtet worden war. Das Wohnhaus in der Letzliliegenschaft ist 1916 abgebrannt.

Die Behauptung von W. Sidler, daß diese Kapelle auf dem Grund und Boden des ehemaligen Hofes Schafstätten stehe, ist kaum zutreffend.[3] Zwar wird in der Karte von Zurlauben, die auch für die Arbeiten von M. Usteri und Chr. Iten benutzt wurde, der Verlauf der alten Straße westlich der Kapelle dargestellt, so daß die Kapelle auf dem Schafstättengut stehen würde, indem die Straße als westliche Grenze desselben angegeben wird. Diese Karte ist aber vielfach ganz ungenau und z. T. unrichtig. In seiner Religionsgeschichte über die Pfarrei Sattel schreibt Th. Faßbind ausdrücklich, daß diese Kapelle links von der nach Aegeri führenden Straße stehe.[4] Das gleiche geht auch aus der heute

noch sichtbaren Abzweigung für den Weg nach dem Schafstättenhaus unmittelbar östlich der Kapelle hervor. Immerhin ist es möglich, daß westlich von der Kapelle mit der dort befindlichen Mühle eine weitere Wegverbindung von jeher bestanden hat. Die Kapelle selbst ist auch immer als an, in, oder auf der Schornen, nie auf Schafstätten oder in Scheffstetten oder in der Altstadt bezeichnet worden.

Nun sind aber verschiedene Anzeichen vorhanden, daß das älteste Denkmal für die Schlacht, sei es nun eine hölzerne oder aus Stein gebaute Kapelle oder nur ein Feldkreuz gewesen, weiter oben gegen Scheffstetten zu gestanden habe und die Kapelle erst 1564 an der heutigen Stelle auf der Allmeind errichtet worden sei. Ob der Grund für eine solche Verlegung die Unbequemlichkeit für einen Liegenschaftsbesitzer gewesen, oder ob man die Kapelle an einer allgemein zugänglichen und übersichtlichen Stelle haben wollte, kann man natürlich nicht mehr beurteilen. Hans Fründ aber, der als ehemaliger Landschreiber und als Gerichtsschreiber an exakte Darstellung gewohnt war, hätte trotz Kenntnis der damals jedenfalls noch lebendigen Ortstradition es kaum gewagt, Scheffstetten als Ort der Schlacht anzugeben, wenn ihm hiefür nicht ein sichtbares Zeichen, ein Schlachtdenkmal, als Beweis gedient hätte. Die Schornen ist aber immer ein selbständiger Ortsname gewesen und nie zu Scheffstetten bezogen worden, wie auch heute noch die beiden untern Weiden zum ehemaligen Schafstättenhof, Grdb. Nr. 216 und 217, im Grundbuch zur Schornen gerechnet werden.

Auch der seit höchstens 250 Jahren, also längere Zeit nach einem allmählichen Zerfall des ältern Schlachtzeichens entstandene Name „Altstadt", aber auch der Name „Tempel" für den östlich der Schrannenschlucht anstehenden Teil des Querriegels III und der Name „Tempelweide" für die hieran anstoßende Weide Nr .217, können auf ein solches älteres Denkzeichen hindeuten. Niemand kann angeben, wie diese Namen entstanden sind, aber jedermann in der Umgebung gebraucht sie. Der Ortsname „Altstadt" wird von auswärtigen Autoren als Bezeichnung für eine dortige alte Siedlung gehalten; W. Sidler will denselben aus „Walstadt", d. h. Schlachtstätte, entstanden wissen, die durch die Aussprache allmählich in Altstadt umgewandelt worden sei. Bei beiden Auslegungen entsteht aber die Frage, warum der Name erst seit relativ kurzer Zeit in Gebrauch gekommen ist und nicht schon von jeher bestanden hat. Ist nicht anzunehmen, daß Altstadt auf eine ältere Schlachtstätte Bezug nimmt? Der Name „Tempel" könnte zwar auch aus der domartigen Erhebung des Felsens östlich der Schrannenschlucht abgeleitet werden, aber auch ebensogut aus einem frühern Schlacht-

denkmal, das dort auf dem aussichtsreichsten Punkt der ganzen Gegend gestanden haben mag, wenn auch davon keine Spuren mehr sichtbar sind. Es könnte sich dort aber nur um ein hölzernes Denkmal gehandelt haben. Die Frage kann mangels direkter Nachweise nicht eindeutig geklärt werden, ist aber immerhin der Beachtung wert.

Die heutige Schlachtkapelle steht annähernd im Schwerpunkt des geschilderten Schlachtfeldes.

Verweise:

[1] Im Grundbuch wird für die heute private Liegenschaft Letzi Nr. 183 der Anstoß an die Figlen Nr. 222 gegeben. In der Gült Z. 21 der Figlen vom Jahre 1752 wird dagegen für die dortige Heimkuhweid neben Trachslers Wald (in der Wart) der Anstoß an die Heimkuhallmeind gegeben.

[2] S. Rotulus der „Fraternitas mortuorum sacerdotum" in Luzern, gedruckt Gfd. Bd. XXIV, 1859, S. 95 ff., „peste perierunt". In Aegeri sollen damals 460 Erwachsene an der Pest gestorben sein. 1629 wütete sie neuerdings.

[3] W. Sidler 1910, S. 76.

[4] Nach der Abschrift von Felix Donat Kyd im Kantonsarchiv Schwyz, S. 59. Das Original befindet sich im Stiftsarchiv Einsiedeln.